

Landesamt heute

Rechenzentrum Süd Bayerisches Landesamt
für Statistik und
Datenverarbeitung



STATISTISCHE ÄMTER
DER LÄNDER
FORSCHUNGSDATENZENTRUM



STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER
REGISTERGESTÜTZTER

Zensus 2011

MASTERPLAN

ZUR REFORM DER AMTLICHEN STATISTIK

*Statistik muss ständig das Ohr am
Puls des öffentlichen Lebens haben
und sich mit ihren Arbeiten an dessen
Entwicklung anpassen.*

*So wie das Leben nicht stehen bleibt,
so kann auch die Statistik nicht stehen
bleiben, und es ist die Aufgabe des
Amtsleiters, seinem Amt ständig die
nötigen Impulse im Sinne eines solchen
Mitgehens mit der Zeit zu geben.*

*Dr. Alban Haas
Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamts
von 1961 bis 1969*

*Abschiedsrede von Dr. Alban Haas
am 16. Januar 1970.*

Neue Wege in der amtlichen Statistik

Die amtliche Statistik steht, ebenso wie andere gesellschaftliche Bereiche auch, regelmäßig vor der Herausforderung, sich dem strukturellen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen. Bürokratieabbau und Haushaltskonsolidierung einerseits, Ausweitung der statistischen Auskunftspflichten auf EU-Ebene andererseits sind dabei zentrale Stichworte. Um dafür gerüstet zu sein, haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Jahr 2003 damit begonnen, die amtliche Statistik im Rahmen eines Masterplans grundlegend zu modernisieren.

MASTERPLAN ZUR REFORM DER AMTLICHEN STATISTIK

Kernpunkte dieses umfassenden strategischen Reformvorhabens sind:

- die effizientere und wirtschaftlichere Gestaltung der Statistikproduktionsprozesse bei gleichzeitiger nachhaltiger Verbesserung der Qualität der statistischen Produkte und Dienstleistungen sowie
- die Erhöhung der Akzeptanz der amtlichen Statistik durch Entlastung der Bürger und Unternehmen von Auskunftspflichten.

Auf beiden Gebieten konnten bis heute bereits bedeutende Meilensteine erreicht werden.

Ein Meilenstein ist die Ausweitung der arbeitsteiligen Kooperation nach dem Prinzip „Einer für alle“. Die Rahmenbedingungen für diese Optimierte Kooperation – kurz OPTIKO – wurden mit der von den Innenministern des Bundes und der Länder im April 2006 abgeschlossenen „Rahmenvereinbarung über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der amtlichen Statistik“ festgelegt. Wesentliche Vorteile von OPTIKO sind die Effizienzgewinne durch den Abbau von Mehrfacharbeit sowie der geringere Koordinierungsaufwand bei der Einführung neuer Technologien und damit die Möglichkeit, bei der Gestaltung der Arbeitsprozesse flexibler und zeitnäher auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Auf dem Gebiet der Softwareentwicklung wird die arbeitsteilige Zusammenarbeit im Statistischen Verbund bereits seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert. Im Rahmen des Masterplans wurde sie zusätzlich um Wettbewerbselemente ergänzt. Programmieraufträge werden nunmehr über ein Ausschreibungsverfahren an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben und die erbrachten Leistungen nach einem festgelegten Verrechnungskonzept abgeboten.

„Einer für alle“

Bis Ende 2007 konnten bereits 12 Softwareentwicklungsprojekte aus unterschiedlichen Statistikbereichen über das neue „OPTIKO-Verfahren“ vergeben werden. Auch im Bereich der Bereitstellung der technischen Infrastruktur zur Aufbereitung der Statistiken (IT-Produktion) setzen die Ämter zunehmend auf Arbeitsteilung. So werden viele statistische Fachanwendungen künftig nicht mehr in allen statistischen Ämtern, sondern nur noch zentral in einem Amt installiert. Die Bearbeitung der Statistiken erfolgt in diesen Fällen online über eine gesicherte Netzverbindung. Die aufbereiteten Daten werden ebenfalls zentral gespeichert und archiviert. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den statistischen Ämtern wurde Anfang 2007 geschlossen. Die Umsetzung dieser Lösung, der sogenannten „Zentralen IT-Produktion und Datenhaltung“ (ZPD), stellt angesichts der Komplexität des Vorhabens eine große Her-

ausforderung dar, schafft aber die Möglichkeit, Synergieeffekte zu nutzen und so die Kosten für die technische Datenaufbereitung weiter zu reduzieren.

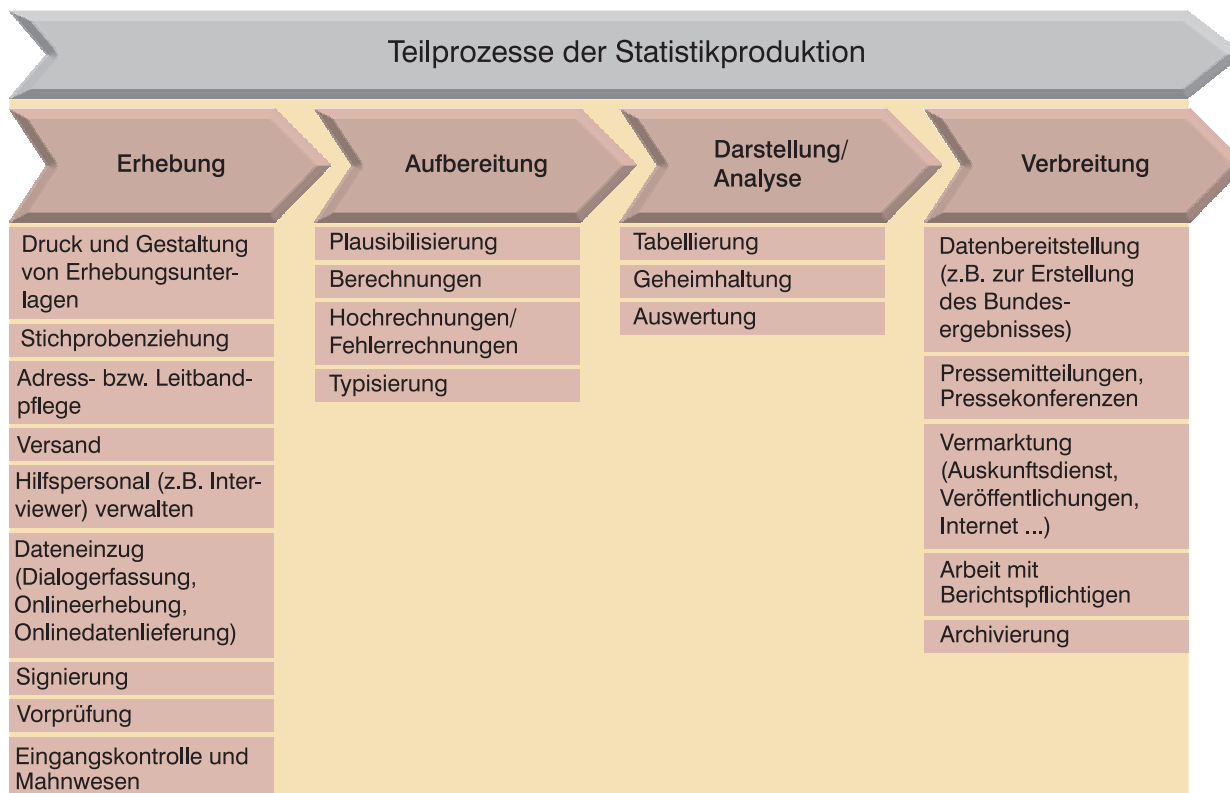
In der ersten Ausbaustufe werden bis Ende 2008 insgesamt 61 Statistiken aus 12 verschiedenen Statistikbereichen auf die zentrale IT-Produktion umgestellt. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung stellt für die Statistiken der Bereiche Bevölkerung und Verbraucherpreise die erforderlichen IT-Infrastrukturen und Fachverfahren bereit und bedient sich im Gegenzug bei der Aufbereitung der übrigen Statistiken der ersten Ausbaustufe der IT-Infrastrukturen anderer Landesämter. Eine Ausweitung der zentralen IT-Produktion auf weitere geeignete Statistiken ist vorgesehen.

Zentrale IT-Produktion und Datenhaltung - Statistiken der ersten Ausbaustufe	
Statistikbereich	Statistiken
Bautätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● Baustatistiken
Bevölkerung/Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> ● Bevölkerungsstatistiken
Bildung/Kultur	<ul style="list-style-type: none"> ● Hochschulstatistik ● Berufsbildungsstatistik
Gesundheit/Soziales	<ul style="list-style-type: none"> ● Krankenhausstatistiken ● Statistiken der Sozialleistungsempfänger ● Jugendhilfestatistiken
Handel/Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich - Primärdatenspeicher ● Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich - Umsatzdatenspeicher
Justiz	<ul style="list-style-type: none"> ● Justizstatistiken
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ● Betriebsregister Landwirtschaft ● Landwirtschaftsstatistiken
Löhne/Gehälter	<ul style="list-style-type: none"> ● Verdiensterhebung im Produzierenden Gewerbe
Preise	<ul style="list-style-type: none"> ● Verbraucherpreisstatistik ● Bauleistungspreise
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ● Umsatzsteuerstatistik
Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ● Statistik der Abfallentsorgung
Verarbeitendes Gewerbe/ Energie/Baugewerbe	<ul style="list-style-type: none"> ● Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe

*Mehr Effizienz und
Wirtschaftlichkeit durch
Prozessstandardisierung*

Die Verschlinkung der Geschäftsprozesse durch Schaffung statistikübergreifend einsetzbarer IT-Verfahren und Techniken eröffnet eine weitere Möglichkeit für eine wirtschaftlichere und effizientere Arbeitsweise in der amtlichen Statistik. Vor dem Hintergrund, dass eine weitgehende Vereinheitlichung der im Laufe der Jahre gewachsenen Vielfalt an angewandten Verfahren und Arbeitsweisen allerdings nur schrittweise möglich ist, haben die statistischen Ämter insgesamt 14 Standardisierungsmaßnahmen festgelegt, von denen ein Teil bereits ganz oder teilweise realisiert werden konnte.

So wurden unter anderem inzwischen rund 200 konventionelle und elektronische Fragebögen bundesweit vereinheitlicht. Durch die einheitliche Gestaltung der Erhebungsunterlagen wird nicht nur eine wichtige Voraussetzung für die standardisierte Belegung geschaffen, auch die länder- bzw. statistikübergreifende Identifikation der Erhebungsunterlagen wird dadurch erheblich vereinfacht und



ein abgestimmtes Auftreten der statistischen Ämter gegenüber den Auskunftgebenden im Rahmen der Datenerhebung garantiert.

Auch im Teilprozess „Eingangskontrolle und Mahnwesen“ setzen die statistischen Ämter inzwischen verstärkt auf Standardisierung. So werden zum Zwecke der Eingangskontrolle im Verbund künftig weitgehend einheitliche Verfahren eingesetzt werden, wie z. B. das von Sachsen entwickelte Eingangskontrollverfahren EMSY, das im Bayerischen Landesamt bereits bei über 20 Statistiken verwendet wird und sukzessive bei weiteren Statistiken eingeführt werden soll. Die für die Integration dieser Verfahren in den Produktionsprozess notwendigen Schnittstellen wurden bereits definiert.

Für die Signierung von Klartextangaben im Rahmen der Datenerfassung steht mit KlassService inzwischen ebenfalls ein statistikunabhängig einsetzbares Standardtool zur Verfügung. KlassService basiert auf einer vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für das GEWAN-Verfahren (Gewerbeanzeigen im Netz) konzipierten Signierunterstützung und ist zurzeit für die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sowie das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2002 (GP 2002) einsetzbar. Das Bayerische Landesamt stellt allen statistischen Ämtern die technische Infrastruktur für KlassService bereit. Durch den Einsatz von KlassService lassen sich Aufwand und Fehlerhäufigkeit bei der Verschlüsselung von Klartextangaben erheblich verringern.

Des Weiteren wurde für die Prüfung und Bereinigung von Statistikdaten im Rahmen der Datenaufbereitung mit dem so genannten PL-Editor ein standardisiertes Prüfverfahren entwickelt, das auch für die Vorplausibilisierung im Rahmen von Onlineerhebungen eingesetzt werden kann. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wirkt intensiv an der erfolgreichen Implementierung des Verfahrens mit.

Zum Modernisierungsprozess gehört auch der konsequente Ausbau der medienbruchfreien, elektronischen Datenerhebung im Rahmen der eGovernment-Ini-

Online-Formular:
Beispiel Beherber-
gungsstatistik

The screenshot shows a web browser window displaying an online form for reporting accommodation statistics. The form is titled "Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung" and "Prüf. 45511 - Beherbergungsstatistik". The form includes a header with navigation buttons like "Zurück", "Formular", "Beutzerdaten", "Formularauswahl", "Hilfe", and "Logout". Below the header, there are several tabs: "Allgemein", "Angebot", "Schlüssel", "Seite aus Europa", "Gäste aus Europa", "Gäste aus Amerika", "Anmerkungen", "Schlüssel", "Senden", and "Hilfe". The main content area is a table with the following columns: "Wohnort der Gäste (nach Subkategorie)", "Code", "Anzahl der ankunfts", "Anzahl der Übernachtungen", "Wohnort der Gäste (nach Subkategorie)", "Code", "Anzahl der ankunfts", and "Anzahl der Übernachtungen". The table lists various countries and regions, including Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Letland, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, and Tschechien. The table is currently empty, with only the "Deutschland" row having a value of "17" in the "Anzahl der ankunfts" column. At the bottom of the table, there are buttons for "Erstellen" and "Zurücksumme".

Medienbruchfreie
Datenerhebung über
das Internet

tative. So ist seit Januar 2006 ein bundesweites Verfahren zur Internet-Datenerhebung im Statistischen Verbund (IDEV – Internet Datenerhebung im Verbund) in Betrieb, mit dem die Auskunftspflichtigen ihre bereits im Rahmen der Erfassung vorplausibilisierten Statistikdaten online über das Internet melden können. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bietet bereits für 50 Statistiken die Möglichkeit der Onlinemeldung über IDEV bzw. über landesspezifische Uploadverfahren an. Von den Auskunftgebenden wird dieser Meldeweg immer häufiger genutzt.

Neben IDEV steht mit eSTATISTIK.core ein weiteres Onlineverfahren zur Verfügung. eSTATISTIK.core wurde von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) und einigen Softwareherstellern und IT-Dienstleistern realisiert. Das Verfahren bietet Unternehmen und Betrieben die Möglichkeit, statistische Daten direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen heraus an die zentrale Internet-Dateneingangsstelle im Statistischen Bundesamt zu übermitteln, von wo aus diese automatisch an die zuständigen Landesämter weitergeleitet werden. Derzeit stehen für die vierteljährliche Verdiensterhebung und die Verdienststrukturerhebung 2006 sowie für sieben weitere Statistiken aus den Bereichen Reiseverkehr, Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen, Handel und Gastgewerbe entsprechende Statistikmodule zur Verfügung. Wenngleich die Meldebeteiligung bei eSTATISTIK.core nicht ganz so groß ist wie bei IDEV, so nutzen, insbesondere im Rahmen der Verdiensterhebungen, auch in Bayern inzwischen immer mehr meldeberechtigte Unternehmen und Betriebe diesen technisch und organisatorisch etwas anspruchsvolleren Meldeweg.

Ansatzpunkte für weitere Optimierungen im Bereich der Statistikproduktion liefert auch das länderübergreifende Benchmarking. Durch den systematischen Vergleich der eigenen Ressourcenverbräuche und Produktionsabläufe mit denen anderer statistischer Ämter lassen sich Schwachstellen identifizieren und Hinweise auf effektivere Methoden gewinnen. Das „Lernen vom Besten“ kann so zu einer Aufwandsminimierung in den statistischen Ämtern führen.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat sich von Beginn an aktiv am Benchmarkingprozess beteiligt und liegt im Ländervergleich überwiegend auf vorderen Positionen. Dies ist nicht zuletzt der Tatsache zu verdanken, dass die Produktionsprozesse im Landesamt auf Basis der Erkenntnisse aus einer internen Prozessanalyse bereits frühzeitig optimiert wurden.

Neben der effizienten Gestaltung der Statistikproduktion ist auch die Entlastung der Berichtspflichtigen ein wesentlicher Reformschwerpunkt. Wenngleich die Beanspruchung von Unternehmen und privaten Haushalten durch die amtliche Statistik nicht ganz so groß ist, wie allgemein angenommen – einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW Berlin) aus dem Jahr 2004 zufolge sind nur rund 15 Prozent aller Unternehmen in Deutschland gegenüber der amtlichen Statistik meldepflichtig – so wirken die statistischen Ämter dennoch an dem Ziel mit, weitere Entlastungen insbesondere für mittelständische Unternehmen zu schaffen. In den Jahren 2006 und 2007 konnte mit der Verabschiedung des ersten bzw. zweiten Mittelstands-entlastungsgesetzes eine deutliche Reduzierung der Statistikpflichten insbesondere für Kleinunternehmen und Existenzgründer erreicht werden. So wurde unter anderem ab 1. Januar 2007 die Berichtspflicht für den Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe generell auf größere Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten beschränkt. In Bayern konnte somit etwa die Hälfte (ca. 3 500) aller bisher im Rahmen dieser Statistik befragten Betriebe aus der Meldepflicht entlassen werden.

Mit dem Ziel, die amtliche Statistik effizienter zu machen, wurde in den letzten Jahren auch verstärkt die Nutzung von Verwaltungsdaten forciert. So werden z.B. im Rahmen der von der EU vorgeschriebenen Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich künftig verstärkt die in der Finanz- und Arbeitsverwaltung vorhandenen Daten genutzt, sodass dadurch auf Direktbefragungen weitgehend verzichtet werden kann. Dieser Weg wird u. a. auch bei dem für das Jahr 2011 geplanten Zensus beschritten.

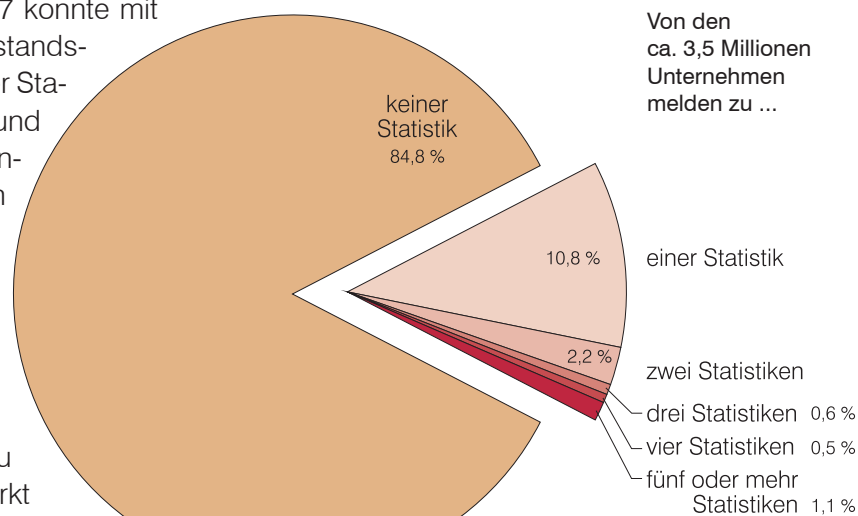
Trotz der vielfältigen Einsparungs- und Entlastungsbestrebungen darf jedoch auch der Nutzen der amtlichen Statistik für die Gesellschaft nicht außer Acht gelassen werden. Sie liefert die Datengrundlage für wirtschaftliche und politische Entscheidungen und ist Basis vieler wissenschaftlicher Analysen. Um das vielfältige und qualitativ hochwertige Informationsangebot möglichst vielen Interessierten gleichermaßen zugänglich zu machen, nutzen die statistischen Ämter inzwischen verstärkt das Internet als Verbreitungsplattform.

Auch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat sein Internetangebot unter www.statistik.bayern.de in den vergangenen Jahren stark

Prozessoptimierung durch Lernen vom Besten

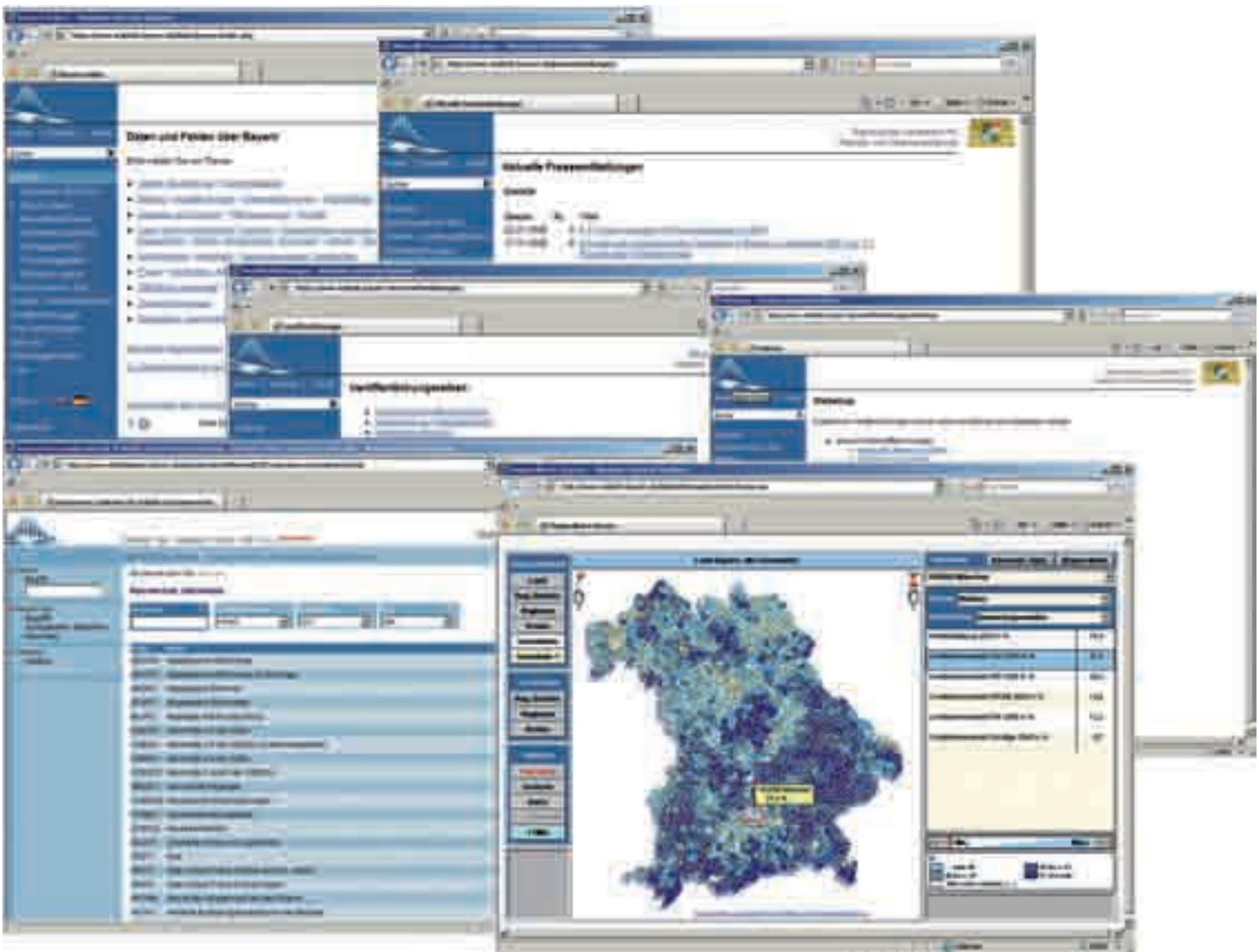
Entlastung durch Abbau von Statistikpflichten

Meldepflicht der Unternehmen in Deutschland im Rahmen der amtlichen Statistik 2004



Quelle: DIW Berlin; Unternehmensregister der Statistischen Ämter, Stand: Oktober 2004

Umfassende Statistikinformationen auch im Internet



Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung.

ausgebaut. Neben kostenlos abrufbaren Daten und Fakten u. a. zur Wirtschaft und Bevölkerung Bayerns in Form von Standardtabellen oder interaktiven Regionalkarten (Statistik intermaptiv), werden auch die zahlreichen Pressemitteilungen zu aktuellen Ergebnissen aus der amtlichen Statistik Bayerns regelmäßig im Internet veröffentlicht.

Für weitere Datenrecherchen steht die umfangreiche Statistikdatenbank GENESIS-Online Bayern zur Verfügung. Hier kann jeder interessierte Nutzer kostenfrei und auf Wunsch auch ohne Registrierung aus 524 variablen Tabellen Daten zu insgesamt 87 Statistiken auswählen. Neben den zahlreichen Gastnutzern nehmen derzeit rund 7 500 registrierte User dieses Angebot in Anspruch.

Auch das umfangreiche Veröffentlichungsangebot, das unter anderem eine Vielzahl Statistischer Berichte sowie Karten, Querschnittsveröffentlichungen und Verzeichnisse bereithält, ist seit Dezember 2003 über den eigens dafür eingerichteten Webshop erreichbar. Hier setzt das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nicht zuletzt auch aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen inzwischen verstärkt auf elektronische Verbreitungsformen. Statistische Berichte sind deshalb seit Anfang 2004 flächendeckend auch als kostenlose XLS- oder PDF-Dateien erhältlich. Die hohen Abrufzahlen zeigen, dass das Internetangebot des Bayerischen Landesamts bereits großen Anklang in der Öffentlichkeit findet. Im Jahr 2007 wurden insgesamt rund 13 Millionen Zugriffe auf die Website und rund 200 000 Downloads statistischer Veröffentlichungen registriert.

Neue Analysemöglichkeiten für die Wissenschaft

Wege zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur

Moderne Gesellschaften verändern sich kontinuierlich. Sie sind durch komplexe Interdependenzen zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen geprägt. In diesem Kontext ist der Bedarf an Daten auch von Seiten der Wissenschaft und Forschung gestiegen. Vor diesem Hintergrund wurde in den vergangenen Jahren zunehmend die Frage gestellt, inwieweit die bestehende informationelle Infrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland dem stetig wachsenden Bedarf der Wissenschaft nach statistischen Daten gerecht wird. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat in seiner Verantwortung gegenüber der Wissenschaft im Jahr 1999 die „Kommission zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik“ (KVI) beauftragt, die bestehende informationelle Infrastruktur zu untersuchen



Hintergrund



Gutachten der Kommission zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik im Auftrag der damaligen Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn.

und Lösungsvorschläge zur Optimierung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Statistik zu erarbeiten. Eine der zentralen Empfehlungen für eine verbesserte informationelle Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik des KVI-Gutachtens zielte daher auf die Einrichtung so genannter Forschungsdatenzentren ab.

Zielsetzung des FDZ der Statistischen Ämter der Länder

Die öffentlichen Datenproduzenten – darunter auch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – haben auf diese Empfehlung entsprechend reagiert und in den folgenden Jahren Forschungsdatenzentren eingerichtet. Mit der Gründung des Forschungsdatenzentrums (FDZ) des Statistischen Bundesamts im Jahr 2001 und dem FDZ der Statistischen Ämter der Länder im Jahr 2002 wurde eine neue fachliche, organisatorische und technische Infrastruktur geschaffen, mit welcher der Wissenschaft ein verbesserter Zugangsweg zu den Einzeldaten (Mikrodaten) der amtlichen Statistik offeriert werden soll.



*Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung
zwischen dem Forschungsdatenzentrum (FDZ)
des Statistischen Bundesamts und dem FDZ
der Statistischen Ämter der Länder
am 4. Februar 2003
durch den Präsidenten des Statistischen Bundes-
amts, Johann Hablen (links),
und den Präsidenten des Bayerischen Landesamts,
Dr. Peter Bauer (rechts), in seiner Funktion
als Vorsitzender des Lenkungsausschusses des
FDZ der Statistischen Ämter der Länder.
Im Hintergrund Mitarbeiter des Statistischen
Bundesamts (v. l. n. r.): Dr. Manfred Ebling,
Günter Kopsch und Dr. Markus Zwick.*

Mikrodaten und Metadaten für die Wissenschaft

Der Aufbau des FDZ der statistischen Landesämter wird seit dem Jahr 2004 finanziell durch das BMBF gefördert. Auch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung beteiligt sich am Aufbau eines FDZ der statistischen Landesämter. So wirkt das bayerische Landesamt – wie andere geförderte Standorte – zum einen an der Realisierung länderübergreifender Aufgaben mit und stellt zum anderen Ansprechpartner zur Betreuung und Beratung wissenschaftlicher Anfragen im regionalen Standort München bereit.

Zur Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Dienstleistungsangebots wurden von den statistischen Landesämtern verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet, welche sich z. B. mit der Klärung von rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen des Zugangs zu amtlichen Mikrodaten beschäftigen oder Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Internetauftritt, Organisation von Konferenzen) entwickeln. Die Koordinierung der Arbeitsgemeinschaft wird von einer Geschäftsstelle wahrgenommen, welche zudem als offizieller Ansprechpartner des FDZ der statistischen Landesämter fungiert. Seit Beginn der Arbeiten zum Aufbau der neuen Infrastruktur wird die Geschäftsstelle durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen geleitet. Die Leitung des FDZ der statistischen Landesämter erfolgt durch einen Lenkungsausschuss, dessen Vorsitz in der ersten Förderphase Dr. Peter Bauer, der Präsident des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, innehatte. Seit der zweiten Förderphase wird diese Aufgabe durch Jochen Kehlenbach, den Amtsleiter des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, wahrgenommen.

Entwicklung der informationellen Infrastruktur

Wissenschaftliche Auswertungen variieren je nach Forschungsvorhaben sehr stark und können sich u. U. auf einzelne Bundesländer, bestimmte Regierungsbezirke oder Kreise sowie auf das gesamte Bundesgebiet beziehen. Eine dezentrale Erhebung von Statistiken durch die statistischen Landesämter ist in der Regel auch mit einer dezentralen Archivierung der vorhandenen amtlichen Mikrodaten in den jeweiligen statistischen Landesämtern verbunden. Vor diesem Hintergrund waren länderübergreifende Analysen in der Vergangenheit sehr zeit- und

kostenaufwändig. Eine der grundlegenden Arbeiten für einen verbesserten Zugang der Wissenschaft zu den amtlichen Einzeldaten war daher zunächst die Erstellung länderübergreifender Datenbestände für ausgewählte Statistiken in den verschiedenen regionalen Standorten des FDZ der statistischen Landesämter. So wurden z.B. im regionalen Standort München zentrale Datenbestände zum Bereich der Hochschulstatistik – insbesondere zur Studenten- und Prüfungsstatistik, zur Personal- und Stellenstatistik sowie zur Habilitationsstatistik – erstellt. Hierzu wurden dort die Datenbestände aller Bundesländer für verschiedene Erhebungssemester und -jahre zusammengetragen und mit den notwendigen Metadaten beschrieben. Heute können die einheitlich aufbereiteten Mikrodaten zur Hochschulstatistik zeitnah an allen regionalen Standorten des FDZ für ein wissenschaftliches Auswertungsvorhaben genutzt werden. Bezogen auf das Gesamtprojekt ist es dem FDZ der statistischen Landesämter im Rahmen der ersten Förderphase gelungen, Mikrodaten zu 65 verschiedenen Statistiken zu zentralisieren. Da die Aufbereitung einer Statistik auch immer mit einer Aufbereitung verschiedener Erhebungsjahre einhergeht, stehen für diese 65 Statistiken zusammen über 490 Datenbestände zur Verfügung. Das aktuelle Datenangebot kann über die gemeinsame Internetseite des FDZ eingesehen werden unter www.forschungsdatenzentrum.de.

Damit die Mikrodaten effizient und zielgerichtet genutzt werden können, benötigt die Wissenschaft zudem eine Reihe von wichtigen Hintergrundinformationen (Metadaten) zur Datenbasis. Daher hat es sich das FDZ neben dem Aufbau einer zentralen Datenhaltung in einem weiteren großen Teilprojekt zur Aufgabe gemacht, ein internetbasiertes Metadateninformationssystem zu entwickeln. Dieses Metadateninformationssystem wurde vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Zusammenarbeit mit weiteren statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt aufgebaut und wird seit 2005 im bayerischen Landesamt betrieben. Heute stellt das Informationssystem Metadaten zu über 30 verschiedenen Statistiken bereit. Verfügbar sind dabei u. a. Informationen über die statistikspezifischen Erhebungsziele, Methoden der Stichprobenziehung sowie erhebungsbezogene Informationen, wie z. B. zur Definition oder Qualität der verschiedenen Merkmale und Ausprägungen. Des Weiteren wird die Funktionalität eines „interaktiven Fragebogens“ angeboten, mit welchem beispielsweise von einem spezifischen Erhebungsmerkmal der Studentenstatistik ausgehend eine direkte Verlinkung in den dazugehörenden Erhebungsbogen ermöglicht wird.

Damit die Wissenschaft einen verbesserten Zugang zu den zentralisierten Mikrodatenbeständen erhält, wurden auf Basis der Empfehlungen aus den KVI-Gutachten vier verschiedene Zugangswege in die Infrastruktur aufgenommen, welche voneinander unabhängig oder auch in Kombination genutzt werden können. Werden die vom FDZ aufbereiteten Mikrodaten außerhalb der amtlichen Statistik – d. h. in den Räumen der wissenschaftlichen Einrichtungen – genutzt, wird von einer Off-Site-Nutzung gesprochen. Zur Off-Site-Nutzung gehören die Public-Use-Files und Scientific-Use-Files. Mit den Public-Use-Files werden absolut anonymisierte Mikrodaten angeboten, welche der breiten Öffentlichkeit ohne Einschränkung im Nutzerkreis zur Verfügung stehen. Dagegen werden mit den Scientific-Use-Files faktisch anonymisierte Mikrodaten bereitgestellt, welche gemäß dem § 16 Abs. 6 BStatG (Bundesstatistikgesetz) ausschließlich der Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen. In jedem Fall handelt es sich bei der Off-Site-Nutzung um die Bereitstellung standardisiert aufbereiteter Datenbestände, deren Informations-

Zugangswege

Zentrale Datenhaltung in den regionalen Standorten des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter der Länder



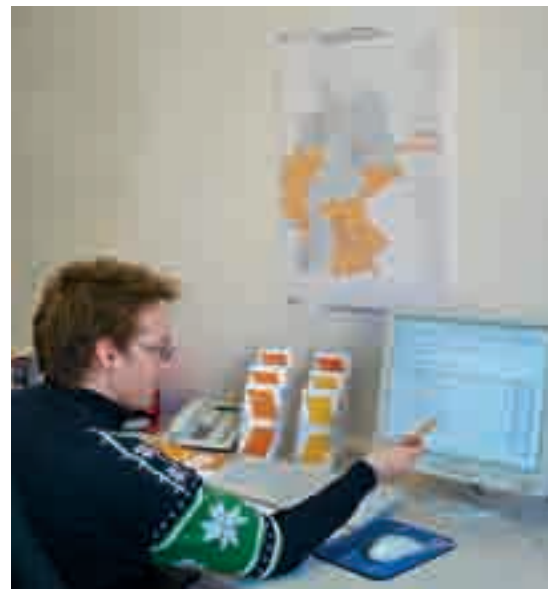
potential bereits einer Vielzahl von Forschungsvorhaben genügen soll.

Erfolgt die Mikrodatennutzung in den Räumlichkeiten der amtlichen Statistik, handelt es sich um eine On-Site-Nutzung. Zu dieser gehören die Gastwissenschaftlerarbeitsplätze und die kontrollierte Datenfernverarbeitung. Die On-Site-Nutzung zeichnet sich dadurch aus, dass die Mikrodaten auf das jeweilige Forschungsprojekt, insbesondere auf den notwendigen Informationsbedarf, individuell zugeschnitten werden. Im Rahmen der bundesweit eingerichteten Gastwissenschaftlerarbeitsplätze erfolgt – ähnlich wie bei den Scientific-Use-Files – der Zugang zu faktisch anonymisierten Mikrodaten. Damit ist der Nutzerkreis wiederum auf den Bereich der Wissenschaft beschränkt. Aufgrund eines streng kontrollierten und vertraglich geregelten Datenzugangs ist das Informationspotential dieser faktisch anonymisierten Mikrodaten jedoch höher als bei einer Bereitstellung eines entsprechenden Scientific-Use-Files. Auch im regionalen Standort München wurden – neben den anderen Zugangswegen – die so genannten Gastwissenschaftlerarbeitsplätze eingerichtet, an deren PCs die Wissenschaftler die faktisch anonymisierten Mikrodaten mit den gängigen Analyseprogrammen (z. B. SPSS, SAS, STATA) auswerten können.

Das vollständige Informationspotential der Daten wird mit der kontrollierten Datenfernverarbeitung zugänglich gemacht. Im Rahmen dieses Zugangswegs erstellt der Datennutzer für sein geplantes Forschungsvorhaben die entsprechenden Auswertungsprogramme und übermittelt diese dem FDZ zur weiteren Bearbeitung. Diese Analyseroutinen werden im FDZ formal anonymisierten Mikrodaten zugeführt. Die so erzeugten Ergebnisse werden – wie beim Betrieb der Gastwissenschaftlerarbeitsplätze – dem Datennutzer erst nach der Prüfung der statistischen Geheimhaltung zur weiteren Verwendung (z. B. Publikation) bereitgestellt. Da die Nutzung der Mikrodaten mit der kontrollierten Datenfernverarbeitung indirekt erfolgt, steht dieser Zugangsweg grundsätzlich allen Nutzern zur Verfügung. Die Wissenschaft hat die Arbeiten der amtlichen Statistik zum Aufbau eines FDZ bereits sehr frühzeitig wahrgenommen. So ist die Nachfrage nach amtlichen Mikrodaten in den Jahren 2004 bis 2007 parallel zum sukzessiv steigenden Datenangebot kontinuierlich gewachsen. Während dieser Zeit sind im FDZ der statistischen Landesämter insgesamt 270 Anträge zur Nutzung amtlicher Mikrodaten eingegangen. Dabei werden die Zugangswege zur On-Site-Nutzung von den Datennutzern favorisiert.

Zu beobachten ist, dass die Nachfrage fachlich breit streut. Im Rahmen der ersten Förderphase betrafen 30 Prozent der Nachfrage den Bereich der Bevölkerungsstatistik und den Mikrozensus. Zusammen mit den Wirtschaftsstatistiken sowie den Agrar- und Umweltstatistiken entfielen über zwei Drittel aller Anfragen auf diese drei Statistikbereiche. Somit bedient das FDZ nicht nur eine bestimmte Forschungsnische, sondern wird von der „scientific community“ in seiner fachlich heterogenen Ausrichtung sehr gut in Anspruch genommen.

Die Zufriedenheit der Wissenschaft spielt für das FDZ eine entscheidende Rolle. So wird zur Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots – insbesondere zum Datenangebot – seit dem Jahr 2005 die Zufriedenheit der Nutzer bezüglich diverser Leistungsaspekte kontinuierlich erhoben. Aus den Rückmeldungen lässt sich ableiten, dass die Nutzer mit dem bislang aufgebauten Dienstleistungsangebot sehr zufrieden sind.



Datennutzer am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz im FDZ-Standort München.

Entwicklung der Datennachfrage

Zufriedenheit der Wissenschaft

Evaluation und Ausblick auf die zweite Förderphase

Im Oktober 2006 wurde das FDZ der statistischen Landesämter durch ein international besetztes Gutachterkomitee nach den Kriterien der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) evaluiert. In seinem Gutachten kommt das Komitee zu dem Ergebnis, dass das FDZ mit seiner überaus nutzerorientierten Ausrichtung bereits heute eine zentrale und für die Arbeit der wissenschaftlichen Forschung unverzichtbare Position in der informationellen Infrastruktur Deutschlands eingenommen hat. Nach Ansicht der Gutachter wird mit den Arbeiten des FDZ ein wichtiger Beitrag für eine international wettbewerbsfähige empirische Forschung und fundierte Politikberatung geleistet. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gutachtergruppe für eine Fortführung der Arbeiten als ein durch das BMBF gefördertes Projekt ausgesprochen.

Zweite Förderphase

In der zweiten Förderphase – befristet bis zum Jahresende 2009 – soll das Daten- und Dienstleistungsangebot des FDZ auf Grund der Empfehlungen der Gutachter nutzerorientiert weiterentwickelt und zudem wesentliche Voraussetzungen für eine dauerhafte Etablierung der FDZ der amtlichen Statistik geschaffen werden. Das BMBF hat auf Basis dieser überaus positiven Beurteilung einer weiteren Förderung um zweieinhalb Jahre zugestimmt, sodass die von den Gutachtern empfohlenen Arbeiten zur Weiterentwicklung der informationellen Infrastruktur realisiert werden können. Auch in der zweiten Förderphase ist es das vornehmliche Ziel, den gestellten Empfehlungen aus der Evaluation und dem aus der Nutzerzufriedenheit abgefragten Datenbedarf gerecht zu werden. Grundlegende Arbeiten – die auch den regionalen Standort München betreffen – werden dabei im Ausbau des Datenangebots für die Wissenschaft wie auch in der Optimierung bestehender Arbeitsprozesse gesehen. Neben dem bisherigen Fokus auf die deutsche Forschungslandschaft wird im Rahmen der zweiten Förderphase auch eine zunehmende Internationalisierung des Daten- und Dienstleistungsangebots angestrebt. Darüber hinaus sollen z. B. mit der Zusammenführung von Wirtschafts- und Umweltstatistiken neue Datenbestände der amtlichen Statistik generiert und angeboten werden. Derartig verknüpfte Datenbestände sind für die Wissenschaft von besonderem Interesse, da mit der Integration themenübergreifender Statistiken das Analysepotential der amtlichen Mikrodaten deutlich verbessert wird und damit zusätzliche Voraussetzungen für neue Forschungsvorhaben geschaffen werden. Darüber hinaus sollen viele Statistiken zukünftig nicht nur im Querschnitt, sondern auch zunehmend im Längsschnitt angeboten werden. In der Wissenschaft ist der Bedarf nach Längsschnittdaten sehr hoch, da mit diesen Daten kausale Beziehungen wesentlich besser abgebildet werden können.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt, an dem sich auch der regionale Standort München beteiligen wird, ist der Bereich der Wissensvermittlung. Bereits in der ersten Förderphase wurden zahlreiche Kontakte zur ortsansässigen Wissenschaft aufgebaut und das Dienstleistungsangebot an Hochschulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Doktorandenkolloquien, Workshops etc. vorgestellt. Die so aufgebauten Kontakte sollen während der zweiten Förderphase vertieft werden. Geplant ist dabei u. a. eine Beteiligung an bzw. eine Durchführung von Lehrveranstaltungen, Übungen und Seminaren durch die Mitarbeiter des FDZ an ortsansässigen Hochschulen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen Konzepte für Lehrinhalte erarbeitet und der Bestand an Campus-Files, die der praxisorientierten Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Umgang mit amtlichen Mikrodaten dienen, sukzessive erweitert werden.

Von der Volkszählung zum Zensus

Volkszählungen sind keine Erfindung der Moderne, sie blicken auf eine lange Tradition zurück. Durch archäologische Funde ist bekannt, dass bereits um 3800 v. Chr. eine Volkszählung im antiken Babylon stattgefunden hat. Aus der vorchristlichen Zeit finden sich außerdem Belege für Zählungen in China, Persien, Griechenland und Ägypten. Die wohl bekannteste, historisch gesicherte Volkszählung ist aus der Bibel überliefert: Durch Erlass des römischen Kaisers Augustus wurden alle Bewohner des römischen Reichs aufgefordert, sich in ihrer Heimatgemeinde zum Zwecke der Zählung zu melden. Die Geschichte der Volkszählungen in Bayern begann 1770/71 mit einer Volkszählung im damaligen Kurfürstentum Bayern. Die frühen Volkszählungen erfolgten in der Regel im Rahmen von „Gesamterfassungen“, bei denen neben der Bevölkerung Themen wie Viehbestand, Berufsstände oder Gesundheitswesen u. ä. erfragt wurden. Ab den 1830er Jahren fanden hierfür dann zunehmend eigene Erhebungen statt. Seit 1834 wurden bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges Volkszählungen in dreijährigen, ab 1875 in fünfjährigen Abständen durchgeführt.



Ein Zensus stellt eine in größeren Zeitabständen durchgeführte Inventur dar, die Bestands- und Strukturdaten zu Bevölkerung, Wohnen und Erwerbstätigkeit auch kleinräumig ermittelt. Daneben bildet ein Zensus auch ein wesentliches Fundament der amtlichen Statistik, indem die Ergebnisse als neue Basiszahlen für Fortschreibungen und Stichproben genutzt werden, um auch den Datenbedarf im Zeitraum zwischen zwei Zensen abdecken zu können.

*Inventur in größeren
Zeitabständen*



*Informationsmaterial
zur Volkszählung 1987.*

Zählermappe und -ausweis sowie Erhebungsunterlagen der Volkszählung 1987.



Einsatz von Zählern bei der Volkszählung 1987.

Eine zentrale Aufgabe eines Zensus ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen. Sie ist von fundamentaler Bedeutung für ein demokratisches Staatswesen. Die amtliche Einwohnerzahl wird in rund 50 Rechtsvorschriften als eine wichtige Bemessungsgrundlage verwendet. Sie ist unter anderem die Richtgröße für den Länderfinanzausgleich und den kommunalen Finanzausgleich, für die Wahlkreis-einteilung und dient der Berechnung der Stimmen der Länder im Bundesrat oder der Sitze in den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften.

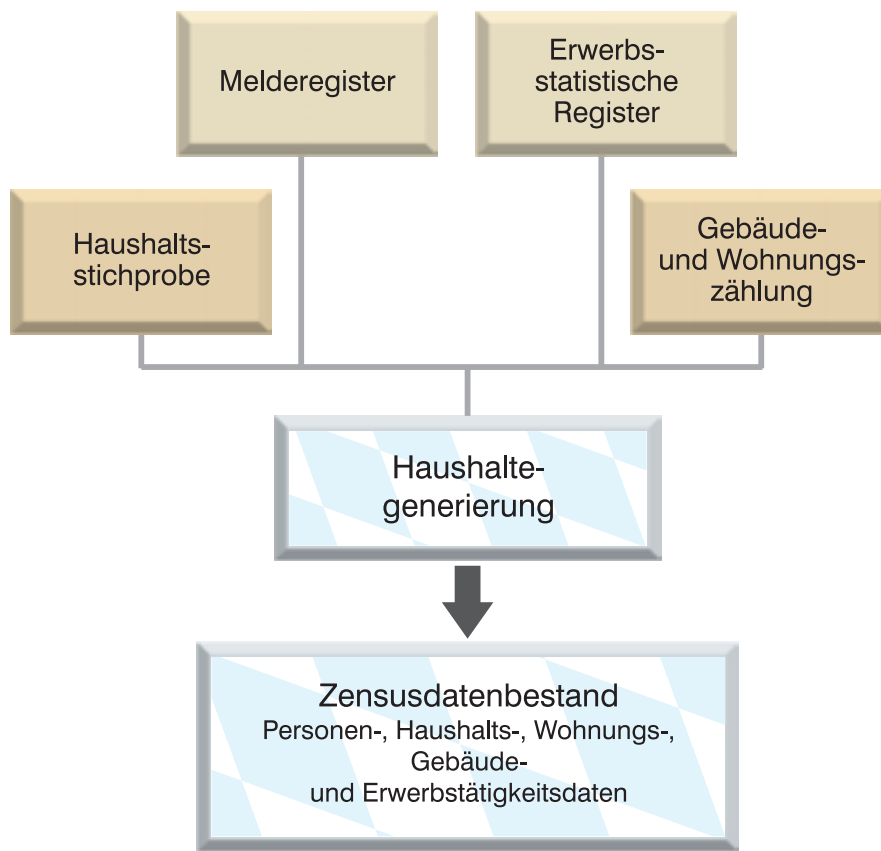
Der Weg zum registergestützten Zensus

In der Vergangenheit wurden Zensen in Deutschland als primärstatistische Vollerhebungen, also durch Befragungen aller Bürgerinnen und Bürger, durchgeführt; so auch die letzten Zensen 1981 in der ehemaligen DDR und 1987 in den alten Bundesländern. Bereits Ende der neunziger Jahre hat die damalige Bundesregierung jedoch entschieden, dass aus Kosten- und Akzeptanzgründen ein künftiger Zensus in Deutschland sich im Wesentlichen auf Registerdaten stützen soll.

Ein solcher Methodenwechsel bedarf naturgemäß einer gründlichen Vorbereitung. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung 1999 beschlossen, sich nicht an der von der Europäischen Union empfohlenen Zensusrunde im Jahr 2001 zu beteiligen, sondern umfangreiche Untersuchungen zu einem Umstieg auf einen Registerzensus vorzunehmen.

Die Ergebnisse des 2001 durchgeführten Zensustests zeigten, dass mit vorhandenen Verwaltungsdaten in Deutschland ein registergestützter Zensus grundsätzlich realisierbar ist. Sie haben aber auch gezeigt, dass zur Gewinnung der üblicherweise in einem Zensus gewonnenen Ergebnisse zusätzliche Befragungen von Bürgerinnen und Bürgern erforderlich sind, zum einen, weil nicht alle benötigten Informationen in Registern vorhanden sind, und zum anderen, weil die Qualität der Registerauswertungen gesichert werden muss.

Modell des registergestützten Zensus 2011



Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde entschieden, dass Deutschland im Jahre 2011 im Rahmen der EU-weiten Zensusrunde einen registergestützten Zensus, ein kombiniertes Verfahren aus Registerauswertungen und Primärerhebungen, durchführen wird.

Grundlage zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl und der demografischen Grunddaten sind die Melderegister in den Gemeinden. Zentrale Datenquelle zur Erwerbstätigkeit der Bevölkerung bilden die Register der Bundesagentur für Arbeit sowie die Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden mit ihren Daten über die Öffentlich Bediensteten.

Grundzüge des registergestützten Zensusmodells

Für die Daten, die nicht aus Registern gewonnen werden können, wie die Informationen zur Bildung und Ausbildung, ist vorgesehen, eine Haushaltsstichprobe durchzuführen. Mit der Stichprobe werden nicht nur zusätzliche, nicht in Registern enthaltene Merkmale erhoben, sondern auch der Umfang möglicher Fehler in den Melderegistern festgestellt. Zur Ermittlung von Daten über Gebäude und Wohnungen – hierzu existieren in Deutschland bislang keine Register – ist eine postalische Befragung aller Gebäude- oder Wohnungseigentümer vorgesehen.

Zensusergebnisse erhalten ihre besondere Aussagekraft dadurch, dass sie im Zusammenhang von demografischer, haushalts- und wohnungsbezogener Perspektive ausgewertet und interpretiert werden können. Hierzu werden die Informationen aus den unterschiedlichen Datenquellen durch das statistische Verfahren der Haushaltgenerierung zusammengeführt. Unabhängig von den anderen Zensuskomponenten sind die sogenannten Sonderbereiche, wie Klöster, Kasernen, Justizvollzugsanstalten zu behandeln.

Verwendung von Melderegisterdaten und von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Registerinformationen für den Zensus 2011 werden, wie bereits erwähnt, zu einem Teil von den Meldebehörden geliefert. Jeder Bürger in Deutschland ist verpflichtet, sich innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist an seinem Wohnort zu melden. Durch Auswertung der Melderegister lassen sich die demografischen Grunddaten Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Familienstand der Einwohner Deutschlands gewinnen. Für Deutschland wird die Übermittlung von ungefähr 85 Millionen und in Bayern von rund 13,5 Millionen Personendaten (Bevölkerung am Ort der Haupt- und Nebenwohnung) aus den Melderegistern erwartet.



Durch die Zusammenführung von Registerinformationen und primärstatistischen Daten lassen sich der Befragungsaufwand beim Bürger und die Kosten verringern.

Neben den demografischen Daten sind die Daten über die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung schon immer fester Bestandteil von Zensen. Der Zensus 2011 folgt auch im erwerbsstatistischen Bereich dem Grundsatz, dort, wo es möglich ist, die in Registern vorhandenen Daten zu nutzen. Hierzu wird im Wesentlichen auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Quelle zugegriffen. Im Datenbestand der BA sind die Erwerbsdaten aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, arbeitslosen Personen und Teilnehmer an Umschulungen oder Weiterbildungsmaßnahmen enthalten. Neben den BA-Daten nutzt man auch Informationen zu den Bediensteten im Öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder, um den Bestand von erwerbsstatistischen

Merkmale zu ergänzen. Problematisch ist die Datenlage für Selbstständige und anderweitig erwerbstätige Personen, wie mithelfende Familienangehörige, für die keine Register vorhanden sind. Um die Erwerbsdaten dieser Personen zu erhalten, wird eine Haushaltsstichprobe durchgeführt.

Neben den einzelnen nicht in Registern enthaltenen Merkmalen wie Beruf und

Bildung gibt es in Deutschland auch keine flächendeckenden Informationen über Gebäude und Wohnungen. Um die Anforderungen, die an einen Zensus gestellt werden, dennoch zu erfüllen, setzt man beim Zensus 2011 auf primärstatistische Elemente.

Da in Deutschland keine Register für Gebäude und Wohnungen existieren, müssen die benötigten Daten konventionell, d. h. auf dem Wege von Befragungen gewonnen werden. Bei dieser Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) handelt es sich um eine Vollerhebung, das heißt, alle Gebäude mit Wohnraum werden erfasst. Dabei werden bundesweit etwa 17,5 Millionen bzw. in Bayern rund 3 Millionen Eigentümer und Verwalter von Gebäuden und Wohnungen befragt. Die Erhebung erfolgt postalisch, das heißt zum Stichtag im Jahr 2011 werden die Fragebögen zusammen mit Erläuterungen an die Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen versandt. Die Bürgerinnen und Bürger können die Fragen wahlweise durch Ausfüllen und Rücksendung des Erhebungsbogens an das zuständige statistische Landesamt oder online über das Internet beantworten.

Postalische Gebäude- und Wohnungszählung

Als weitere Primärerhebung sieht das Modell des registergestützten Zensus die Durchführung von Haushalbefragungen auf Stichprobenbasis vor. Die Haushaltsstichprobe erfüllt dabei zwei wichtige Aufgaben. Zum einen stellt sie Art und Umfang der Melderegisterfehler in den bundesweit über 1 500 Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern fest und sichert damit die Qualität der amtlichen Einwohnerzahlen. Die Melderegister in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, so hat der Zensus test gezeigt, weisen deutlich weniger Registerfehler auf, weshalb eine Korrektur auf Basis der Haushaltsstichprobe nicht erforderlich ist und andere Bereinigungsverfahren verwendet werden können.

Haushaltsstichprobe

Die zweite Aufgabe der Stichprobe besteht in der Ermittlung von nicht in Registern geführten Merkmalen. Dazu zählen zum Beispiel die Merkmale Bildung und teilweise Beruf. Die Stichprobe wird dabei so konzipiert, dass Ergebnisse zu den erhobenen Merkmalen nicht nur für alle Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern, sondern auch für Kreise nachgewiesen werden können.

Befragt werden im Bundesgebiet rund 3,7 Millionen Haushalte, dies sind etwa 7,6 Millionen Personen oder rund 9 Prozent der Bevölkerung Deutschlands. In Bayern wird ungefähr eine Million Personen in die Erhebung einbezogen. Bei dieser Stichprobe ist für die Befragten eine Auskunftspflicht vorgesehen. Die Befragungen erfolgen grundsätzlich durch Interviewer. Im Jahr 2011 werden bundesweit bis zu 70 000 Erhebungsbeauftragte im Einsatz sein.

Die Gewinnung von Daten zu Zahl und Struktur der Haushalte gehört zu den Kerninhalten eines Zensus. Da die Melderegister in Deutschland keine direkten Haushaltszusammenhänge enthalten und auch flächendeckende Befragungen der Bevölkerung nicht vorgesehen sind, wird zur Schließung der Datenlücke ein statistisches Verfahren, die Haushaltegenerierung, verwendet. Das Verfahren wurde beim Zensus test erfolgreich auf seine Anwendung beim registergestützten Zensus getestet. Das Modell der Haushaltegenerierung ist auf der Basis von Verfahren der Kommunalstatistik unter der Federführung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung entwickelt worden.

Haushaltegenerierung

Die Haushaltegenerierung erfüllt zwei Funktionen. Zum einen werden anhand statistisch auswertbarer Informationen im Melderegister, die auf ein Zusammenleben von Personen schließen lassen, Haushalte zusammengeführt. Zum anderen

werden Personen- und Haushaltsdaten mit Gebäude- und Wohnungsdaten verknüpft und damit Auswertungen zur Wohnsituation der Bevölkerung ermöglicht.

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2011 wird das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die zentrale IT-Verfahrensentwicklung und Datenproduktion der Haushaltegenerierung für alle statistischen Landesämter übernehmen. Damit werden beim registergestützten Zensus konsequent eine zentrale IT-Produktion und eine zentrale Datenhaltung nach dem Prinzip „Einer für Alle“ umgesetzt. Neben dem Haushaltegenerierungsprojekt ist das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auch für die Auswertungsdatenbank des Zensus 2011 zuständig und stellt damit sicher, dass allen Bundesländern einheitliche Datenauswertungen zur Verfügung stehen und zu vielfältigen Zwecken standardisiert nutzbar gemacht werden.

Das Rechenzentrum Süd, ein moderner IT-Dienstleister

Neuordnung der IuK der staatlichen Verwaltung in Bayern

Am 29. Juli 2003 wurde mit einem Beschluss des Ministerrats die Neuordnung der IuK der staatlichen Verwaltung in Bayern initiiert.

Auch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung war hiervon entscheidend betroffen und sollte künftig eines der beiden Landesrechenzentren aufbauen.

Rechenzentrum Süd Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung



Allerdings vergingen seit dem Ministerratsbeschluss von 2003 noch drei Jahre, bevor der endgültige Startschuss zur Gründung der Rechenzentren fiel. Gemäß Ministerratsbeschluss vom 7. März 2006 setzt sich das RZ Süd aus den bisherigen IuK-Abteilungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, dem Rechenzentrum der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Rechenzentrum des Landeskriminalamts zusammen. Die Fusion der Rechenzentren des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgte bereits zum 1. April 2006.

Ministerratsbeschlüsse



Präsentation von „GEWAN – Gewerbeanzeigen im Netz“ auf dem Messestand des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) bei der Messe „Kommunale 2003“ am 16. Oktober 2003 in Nürnberg. Abgebildet sind (v. l. n. r.): GEWAN-Projektleiter Hansjörg Zitzmann und Präsident Dr. Peter Bauer (beide LfStaD) sowie Dr. Günther Beckstein (Bayerischer Staatsminister des Innern bis 2007, seither Bayerischer Ministerpräsident) und Dr. Uwe Brandl (Präsident des Bayerischen Gemeindetags).



Urkundenübergabe bei den Internationalen IT-Tagen am 2. Juni 2006 in München. Für den BayernOnline-Preis 2006 in der Kategorie Verwaltung wurde das Projekt des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) „Web-TV am Bayerischen Landtag“ nominiert. Abgebildet sind (v. l. n. r.): Projektleiter Christian Sombeck (LfStaD), Ministerialrat Wolfgang Kühnert (Bayerisches Landtagsamt), Vizepräsidentin Brigitta Brunner und Eduard Fritz (beide LfStaD).

Aufgabenschwerpunkte vor Gründung der Rechenzentren

Bis zu diesem Zeitpunkt lagen die Schwerpunkte der Datenverarbeitung beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Betrieb von ressortübergreifenden DV-Verfahren**
 Mit DIAPERS hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstmals in Bayern ein ressortübergreifendes und zentrales System zur Personal- und Stellenverwaltung entwickelt. Das Verfahren wird bis zu seiner Ablösung durch VIVA-Pro betrieben.
 Das DV-Verfahren „GEWAN-Gewerbeanzeigen im Netz“, mit dem auch online Gewerbean-, -um- und -abmeldungen angezeigt werden können, stellt inzwischen einen wichtigen Baustein im Rahmen des eGovernment dar. Es ist derzeit bei ca. 1 400 Kommunen und 61 Landratsämtern im Einsatz.
 Mit dem Behördenwegweiser, der ebenfalls vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entwickelt und betrieben wird, werden neben zahlreichen Behördendaten wie Anschrift und Ansprechpartner etwa 1 300 Leistungsbeschreibungen von Bezirken, Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie aller staatlichen Behörden angeboten.
- Entwicklung kundenspezifischer DV-Verfahren**
 Hervorzuheben sind hier die zahlreichen Verfahren für den Bayerischen Landtag wie z.B. „Plenum-Online“ (Live-Informationen und -Übertragungen aus dem Landtag) oder das vielfältige Web-Angebot.



Brigitta Brunner, Vizepräsidentin des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und Leiterin des Rechenzentrums Süd, begrüßt die Gäste zum „Kundentag im RZ Süd“ am 12. Juli 2007 in der St.-Martin-Str. 47, dem künftigen Standort des Landesamts in München.

- **Betrieb ressortübergreifender Infrastruktur**

Zentrale Behördennetzdienste – wie z. B. Zentraler Internet-Übergang mit den Komponenten Firewall, E-Mail-Dienste oder Sicherer Zugang zum Bayerischen Behördennetz – werden im Rechenzentrum Süd für alle staatlichen Behörden betrieben.

- **Entwicklung und Betrieb statistischer Verfahren**

Für rund 300 EU-, Bundes-, Landes- und Geschäftsstatistiken werden IT-Verfahren zur Durchführung der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Daten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden für landesspezifische Aufgaben – wie z. B. für Wahlen, den Bildungsbereich, den kommunalen Finanzausgleich – Fachverfahren entwickelt und betrieben.

Mit Gründung des RZ Süd kam ein neuer Schwerpunkt hinzu, nämlich die Konsolidierung des IuK-Betriebs der Ressorts, die sich nach dem Ministerratsbeschluss vom 7. März 2006 für eine Zusammenarbeit mit dem RZ Süd entschieden haben. Die folgenden Ressorts bzw. Behörden werden bei dieser Aufgabe vom RZ Süd betreut:

- Bayerische Staatskanzlei
- Bayerisches Staatsministerium des Innern
- Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Oberster Rechnungshof.



Sie lassen künftig die für den eigenen und ihren nachgeordneten Bereich benötigten IT-Dienstleistungen vom RZ Süd erbringen. Die Integration und Konsolidierung der rund 800 kleineren und größeren IT-Betriebszentren dieser Ressorts ist derzeit in Arbeit. Auch weitere Aufträge wurden vom RZ Süd übernommen, z.B. der Betrieb eines Dokumentenmanagementssystems für die bayerische Staatsverwaltung, der Betrieb eines bayernweiten eGovernment-Portals oder der Betrieb einer für den sicheren Datenaustausch eingerichteten „Virtuellen Poststelle“, über die zwischenzeitlich monatlich über 135 000 Meldungen in den Bereichen Handelsregister und Meldewesen laufen.

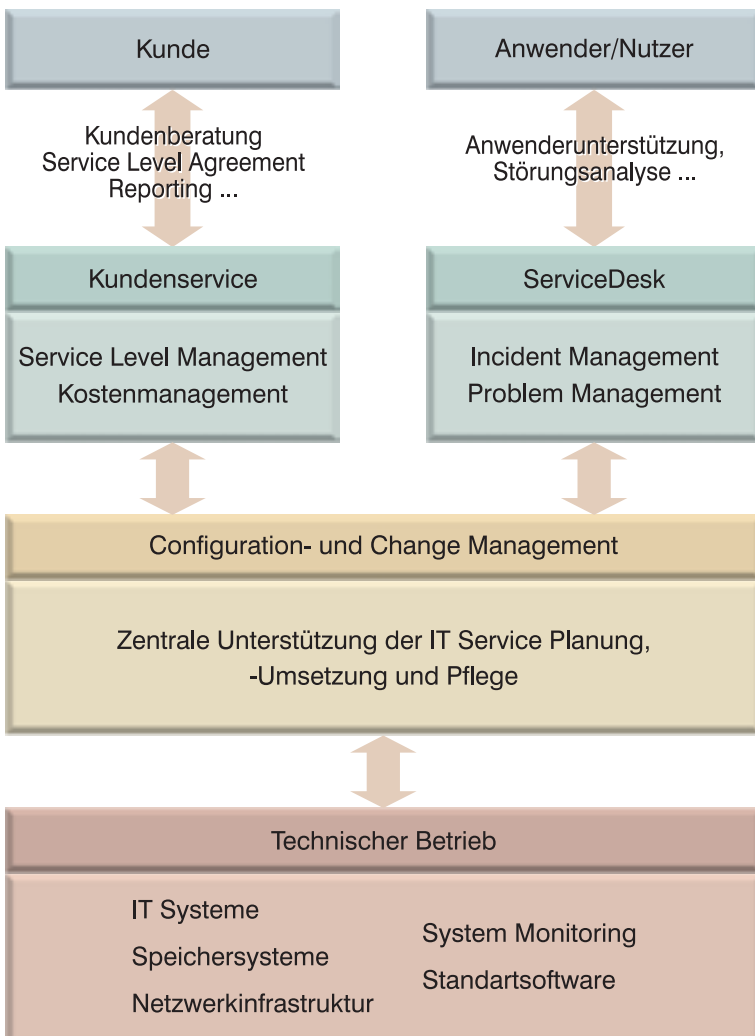
Organisatorische Veränderungen

Kundenorientierung

Der rasche Wandel des Aufgabenspektrums sowie die schnelllebigen technischen Neuerungen erfordern ein hohes Maß an Flexibilität bei Mitarbeitern und Technik. Verstärkte Kundenorientierung in Form von Servicezeiten und Rufbereitschaft („7x24-Stunden-Betrieb“), Verrechnung von IT-Dienstleistungen, Service Level Agreements, Service Katalog, die Ausrichtung an ITIL (IT Infrastructure Library) und Bereitstellung geeigneter technischer Plattformen rücken als Forderungen in den Focus und setzen den Aufbau adäquater Organisationsstrukturen voraus.

So nimmt sich der Kundenservice der Belange der Kunden an, erstellt Angebote für die gewünschten IT-Dienstleistungen und fixiert sie vertraglich in Service Level Agreements. Um die Anfragen der Anwender kümmert sich der Service Desk als „Single Point of Contact“ (Zentrale Anlaufstelle des Rechenzentrums), nimmt Störungsmeldungen und Serviceanfragen entgegen und leitet sie, soweit er sie nicht selbst bearbeiten kann, an die Spezialisten im Haus weiter. In sensiblen Bereichen wird inzwischen ein „7x24-Stunden-Betrieb“ gewährleistet.

Serviceorientierte Organisationsstruktur im RZ Süd



Technische Veränderungen

Der Einsatz unterschiedlicher Hard- und Softwaresysteme führt zu einem hohen Betriebsaufwand und damit hohen Kosten. Ziel der IuK-Landesstrategie ist es daher, IuK-Anwendungen „unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen, des technischen Fortschritts, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichen Risiken auf möglichst wenigen standardisierten Plattformen“ zu betreiben. Um einen sicheren, stabilen und wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten zu können, ist u. a. die Etablierung von technischen Standards notwendig. Auch das RZ Süd leistet hier einen angemessenen Beitrag, indem es wesentliche Investitionen in den Ausbau von zentralen Plattformen und zentraler Infrastruktur tätigt, gleichzeitig aber auch technische Lösungen für die zentrale Administration von Systemen, die in den IT-Betriebsstätten vor Ort bleiben müssen, erarbeitet.



*Moderne „Server-Landschaft“
in der Betriebsstätte Maillinger-
straße 11 in München.*

Der Aufbau moderner und zentraler Strukturen sowie der Einsatz innovativer, standardisierter und wirtschaftlicher Technologien kennzeichnen den Weg des RZ Süd als zentraler IT-Dienstleister im Freistaat Bayern. Die Schwerpunkte bilden dabei ein zentraler E-Mail-Server, der zwischenzeitlich mehr als 15 000 Postfächer beherbergt, zentrale und hochverfügbare Datenbanken für die verschiedenen Fachanwendungen der Kunden sowie moderne Plattformen für die Speicherung von Dateien (Fileserver, Storage).

Während im Jahr 2003 erst 151 Server im Rechenzentrum installiert waren, werden heute über 600 physikalische Server betreut. Zusätzlich stellen zwei IBM-Großrechner einen stabilen Betrieb der Anwendungen der Kunden des Rechenzentrums sicher.

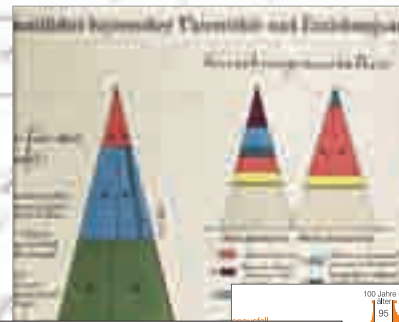
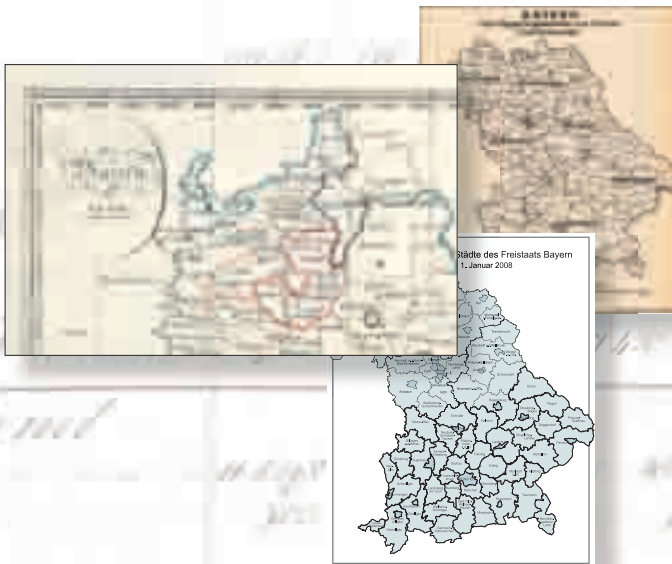
Bereits unmittelbar nach dem Ministerratsbeschluss im Jahr 2003 zur Gründung der Rechenzentren Nord und Süd war ersichtlich, dass die in der Neuhauser Straße vorhandene Rechenzentrumsinfrastruktur des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zur Aufnahme der zu erwartenden Serverzahlen nicht geeignet ist.

Daher musste ein geeignetes Gebäude gefunden werden, das allen Anforderungen entspricht, die an ein modernes, sicheres und hochverfügbares Rechenzentrum gestellt werden. Dies ist mit dem Kauf des Gebäudes in der St.-Martin-Straße im Jahr 2006 gelungen. Voraussichtlich ab 2010 wird das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung einschließlich RZ Süd dort seine neue Heimat finden. Damit stehen dem RZ Süd zwei Standorte in München zur Verfügung: der Hauptstandort „St.-Martin-Straße“ sowie der Backup-Standort „Maillingerstraße 11“.

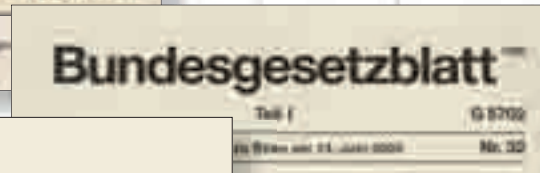
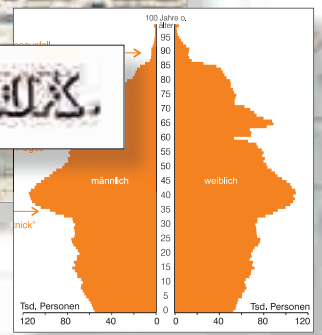
Standardisierung und Zentralisierung

Neuer Standort

Staatsgebiet, Zeitreihen, Rechtsgrundlagen



STATISTISCHES TABELLEAUX.



*Zu den irrigen Vorstellungen gehört,
dass man bei dem Wort „Statistik“ an ein
Zahlenmeer denkt, öde, spröde und langweilig,
ein Schrecken für den Konsumenten, ein
Stumpfsinn für den Produzenten
der Statistik.*

...

*Darum sieht sie ihre Aufgabe erst erfüllt
in textlich verarbeiteten Materialien mit
der Überlegung der Entwicklungstendenzen
durch räumliche und zeitliche Vergleiche.*

*Prof. Dr. Friedrich Zahn
Leiter des Königlich-Bayerischen
Statistischen Bureaus
bzw. Präsident des Landesamts
von 1907 bis 1939*

*Vorwort von Prof. Dr. Friedrich Zahn
in: „Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand“.
Hg.: Friedrich Zahn. München [u.a.] 1911, Seite IX.*

Das bayerische Staatsgebiet

Seit nahezu 200 Jahren erfolgt in Bayern nunmehr landesweit eine systematische Erfassung von statistischen Daten. Anfänglich wurden die Ergebnisse nur für den Bedarf der Regierenden, später durch entsprechende Veröffentlichungen allen Politikern und auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Zu den wichtigsten Aufgaben der amtlichen Statistik gehört der Nachweis der Zugehörigkeit von Gebietsflächen zu administrativen Einheiten des Landes und damit die Feststellung des Staatsgebiets. Die Vermessung dieser Flächen ist Aufgabe des Landesamts für Vermessung und Geoinformation (ursprünglich des topographischen Bureaus). Dabei war das bayerische Staatsgebiet in den

U e b e r s i c h t
der Gebiets-Veränderungen Baierns, durch die Verträge vom 1801 — 1819.

Perioden.	Abgetretene Länder.	Seelen-Zahl.	Neu erorbene Länder.	Seelen-Zahl.	
I. 9. Febr. 1801 und 25. Febr. 1803. Königliche Verträge u. resp. durch den Reichs- Deputations- Vertrag.	Gesamte alte kurpfälzische Lande auf dem linken Rheinufer, das Herzogthum Zweibrücken, mit den Elsäßer- Besitztungen, das Herzogthum Jülich, und die unmittelbaren Besitztungen in Lothringen, Belgien, und Batavien; dann die kurpfälzischen Lande auf dem rechten Rheinufer.	730000	Die Bisthümer Würzburg . . . " " Bamberg . . . " " Regensburg . . . " " Kempten . . . " " Freisingen . . . Das obere Hochstift Eichstätt Ein Theil von Passau nebst Neuburg Die (vorhin Salzburgerische) Stadt Währdorf Die unmittelbaren Abteien: Waldsassen Ettobruern Kaisersheim Tirssee Roggenburg Eichingen Eßlingen St. Ulrich Wangen Westerhausen Ursperg Die Reichsstädte Ulm " " Rothenburg " " Weimingen " " Schweinfurt " " Kaufbeuren " " Nördlingen " " Dinkelsbühl " " Weißenburg " " Windsheim " " Kempten " " Wangen " " Ravensburg " " Bopfingen " " Leutkirchen " " Buchhorn	265000 195000 80000 42000 25000 18000 20000 1300 18000 12000 10000 4200 5000 4000 3800 5000 4000 5400 3000 38000 20000 12000 7000 6000 8000 7800 6000 2500 3200 3000 4500 1600 1300 800	843300

Bayerische Wochenschrift für 1821/22.
Herausgegeben von F. Roth, C. Barth, I. Rudhart.
München 1822, S. 232
(Bayerische Staatsbibliothek, München).



EINTEILUNG
des Königreichs Bayern

- I MUNICHEN
- II EINGEBILDET
- III NACHRIEHT
- IV KÖNIGLICH
- V ALTEINTEILE
- VI OBERSCHWABEN
- VII NIEDERSCHWABEN
- VIII SAARLAND
- IX OBERPfalz
- X NIEDERPfalz
- XI OBERBAYERN
- XII NIEDERBAYERN
- XIII OBERBAYERN
- XIV NIEDERBAYERN
- XV OBERBAYERN



Verlegt in der Königl. Hof- und Staatsdruckerei in München

Verlegt in der Königl. Hof- und Staatsdruckerei in München

Jahren vor 1817 großen Veränderungen unterworfen. Im Jahr 1808 hatte Bayern aufgrund der Tauschgeschäfte durch die Friedensschlüsse von Brunn und Pressburg im Jahre 1805 die größte Ausdehnung. Zu Bayern gehörten neben den fränkischen und schwäbischen Gebieten damals Tirol und die Fürstentümer Brixen und Trient. Hierfür wurden Salzburg und Würzburg abgegeben. Noch nicht zu Bayern gehörte Aschaffenburg.

Eingeteilt war Bayern damals nach statistischen und organisatorischen Gesichtspunkten in 15 annähernd gleich große Verwaltungsbezirke, die nach französischem Vorbild nach den Flüssen benannt waren: Altmühl-, Eisack-, Etsch-, Iller-, Inn-, Isar-, Lech-, Main-, Nab-, Oberdonau-, Pegnitz-, Regen-, Rezat-, Salzach- und Unterdonaukreis. Darunter war das Land in Landgerichtsprengel aufgeteilt, die in ihrer regionalen Gliederung mit den heutigen Landkreisen vergleichbar sind (s. auch Tab. S. 112).

Bis 1818 kam es zu weiteren territorialen Verschiebungen, Zugewinnen und Abtretungen. Nicht mehr zu Bayern gehörten ab 1814 die erst 1805 zu Bayern gekommenen Gebiete in Tirol. Die Anzahl der Kreise wurde auf acht reduziert, hinsichtlich Gebietsausdehnung annähernd vergleichbar mit den heutigen Regierungsbezirken. Die wichtigsten Neubildungen waren 1814 der Untermainkreis (mit Würzburg und Aschaffenburg) und der Rheinkreis, der die linksrheinische Pfalz umfasste.

Karte links:
 Die Konstitution vom 1. Mai 1808 kündigte die Einteilung Baierns in „möglichst gleiche Kreise“ an. Um die Gleichheit der Kreise zu bestimmen, musste man ihre Fläche messen und ihre Bevölkerung zählen. Hier liegt der Ursprung von Topographie und Statistik in Bayern. Am 21. Juni des selben Jahres verkündete König Max I. Joseph die Einteilung des bis zum Gardasee reichenden Königreiches in 15 Kreise. Die entsprechende Karte dazu stammt von Alois Senefelder. Die hier abgebildete nachkolorierte Lithographie gilt als älteste im Flachdruck hergestellte Karte (Kgl. Bayerisches Regierungsblatt, München 1808).

Beilage III.

Uebersicht der Abweichungen unter verschiedenen officiellen Angaben über den Flächeninhalt des Königreichs Baiern.

Zeitraum	Angaben der Kataster-Vertheilungen.	Angaben der k. u. k. Landvertheilung nach amtlichen Bestimmungen.	Nach den Vertheilungen der Kaiserl. Landvertheilung nach dem Statut vom 22. März 1805, S. 127.	Angabe der k. u. k. Landvertheilung nach dem Statut vom 22. März 1805, S. 127.	Unterschied zwischen 1805 und 1811
Altmühl-	186,9	—	—	—	—
Eisack-	155,8	145	191,7	101	143
Etsch-	179,0	—	166,1	177	108
Iller-	182,1	—	186,2	204	173
Inn-	148,0	—	148,2	149	150
Isar-	161,2	108	152,2	192	166
Lech-	170,5	168	165,2	166	173
Rezat-	101,34	—	—	—	—
Summe	1352,74	—	—	—	—

Zusammenstellung

Perioden	Seelenzahl	
	Verlust	Gewinn
I. Vom 9. Februar 1801 und 25. Februar 1803	730000	842300
II. „ 20. Dezember 1805	205000	873448
III. Vertrag zu Schöbrunn	251500	245000
IV. Vom 12. Juli 1806	5508	139025
V. „ 21. April 1809	—	—
VI. „ 28. Februar 1810	490613	706890
VII. „ 19. Juni 1814	407320	429800
VIII. „ 14. April 1816	385128	681710
IX. Im Oktober 1819	—	5507

Sämmtliche durchschwabische Lande, nach dem rechtlichen Besitze im Jahre 1801, zählten 2,328 294 Einwohner. Der bayerische Staat zählt jetzt um die Hälfte mehr.

Die Bevölkerung des bayerischen Staates ist seit dem Regierungs-Antritte Seiner Majestät des jetzigen Königs um mehr als die Hälfte gestiegen. Im Jahre 1801 zählte man in sämtlichen Chur-Pfalz bayerischen Ländern 2,328,294 Einwohner; die gegenwärtige Bevölkerung des Königreiches aber beträgt:

3,743,328 Seelen,

und unter diesen die gewerbthätige Bevölkerung von 17 ehemaligen größeren und kleineren Reichsstädten, wodurch doch einigermaßen die notwendige Mischung mit der überwiegenden ackerbauenden Bevölkerung eingetreten ist.

Oben und unten:
 Rudhart, Ignatz: Ueber den Zustand des Königreichs Baiern: Nach amtlichen Quellen. Erster Band. Stuttgart und Tübingen 1825 (Bayerische Staatsbibliothek, München).

Mitte:
 Bayerische Wochenschrift für 1821/22. Herausgegeben von F. Roth, C. Barth, I. Rudhart, München 1822 (Bayerische Staatsbibliothek, München).



König Ludwig I. verfügte 1837, dass die Kreise wieder ihre auf die Volksstämme und historischen Bestandteile verweisenden Namen erhalten sollten: Oberbayern (vorher Isarkreis), Niederbayern (Unterdonaukreis), Oberpfalz und Regensburg (Regenkreis), Oberfranken (Obermainkreis), Mittelfranken (Rezatkreis), Unterfranken und Aschaffenburg (Untermainkreis), Schwaben und Neuburg (Oberdonaukreis), Pfalz (Rheinkreis).

Nach einer vorübergehenden Reduzierung der Kreise (Regierungsbezirke) während des Dritten Reichs auf fünf Verwaltungsbezirke, gibt es nach der Abtrennung der Pfalz, die seit dem 30. August 1946 nicht mehr zu Bayern zählt, sieben Regierungsbezirke (gemäß Bayerischer Verfassung vom 1. Dezember 1946).

Im Regierungsbezirk Unterfranken kam im Herbst 1945 die im Landkreis Mellrichstadt gelegene Enklave des Landes Thüringen, bestehend aus den Gemeinden Ostheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön, Stetten und Urspringen, zu Bayern.

Im Regierungsbezirk Oberfranken gab es bereits 1920 eine größere Veränderung des bayerischen

Karten auf dieser Seite: Bayerischer Geschichtsatlas, München 1969.



Das bayerische Staatsgebiet von 1946 bestand nach der Abtrennung der Pfalz aus lediglich fünf Regierungsbezirken, da während der NS-Zeit Niederbayern und die Oberpfalz sowie Mittel- und Oberfranken jeweils zusammengelegt waren.

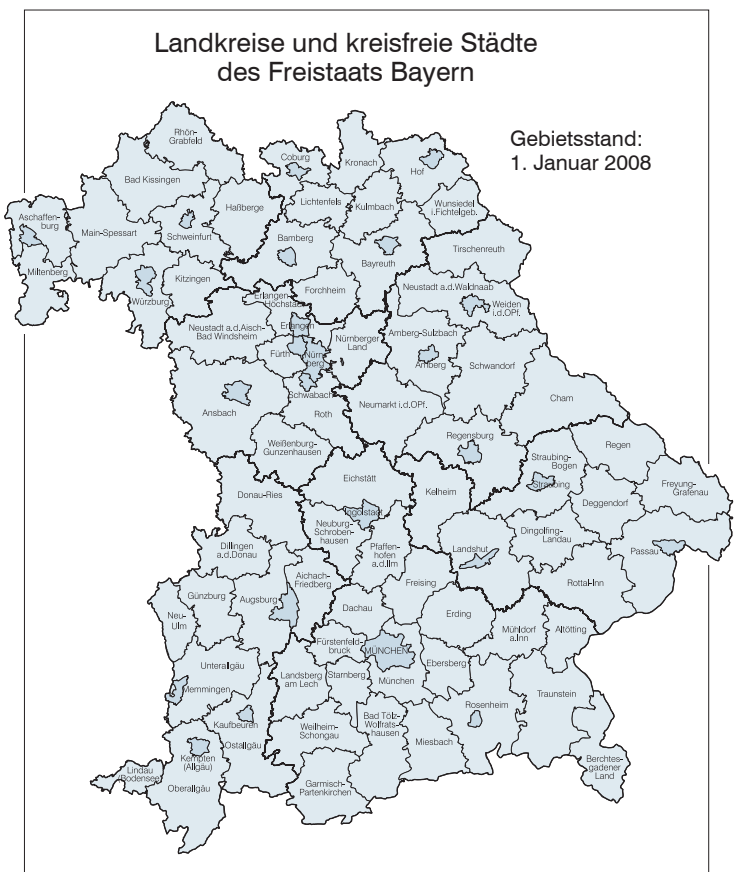


Das bayerische Staatsgebiet war 1970 in 48 kreisfreie Städte und 143 Landkreise eingeteilt.

Staatsgebiets: In der ersten freien Volksabstimmung in Deutschland votierten 1919 über 88 Prozent der Wähler gegen den Zusammenschluss des Freistaates Coburg mit dem Land Thüringen. Somit kamen im folgenden Jahr die Städte Coburg, Neustadt b.Cbg., Rodach und Königsberg i.Fr. zusammen mit 142 Gemeinden zum Freistaat Bayern.

Durch die 1972 in Kraft getretene Gebietsreform, mit der die Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte von 191 auf heute 96 und die der Gemeinden von 7 010 auf heute 2 056 reduziert wurde, haben sich auch die Grenzen der Regierungsbezirke verändert. So kamen die Gebiete der ehemaligen Landkreise Eichstätt, Beilngries und Neuburg a.d.Donau zum Regierungsbezirk Oberbayern, Kötzing zur Oberpfalz, Riedenburg zu Niederbayern, Höchststadt a. d. Aisch zu Mittelfranken und Aichach zu Schwaben.

Karte rechts: Seit der Gebietsreform von 1972 ist Bayern in 25 kreisfreie Städte und 71 Landkreise gegliedert. Rechtsgrundlage für die Gebietsreform von 1972 war die Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte vom 27. Dezember 1971, die am 1. Juli 1972 in Kraft trat.



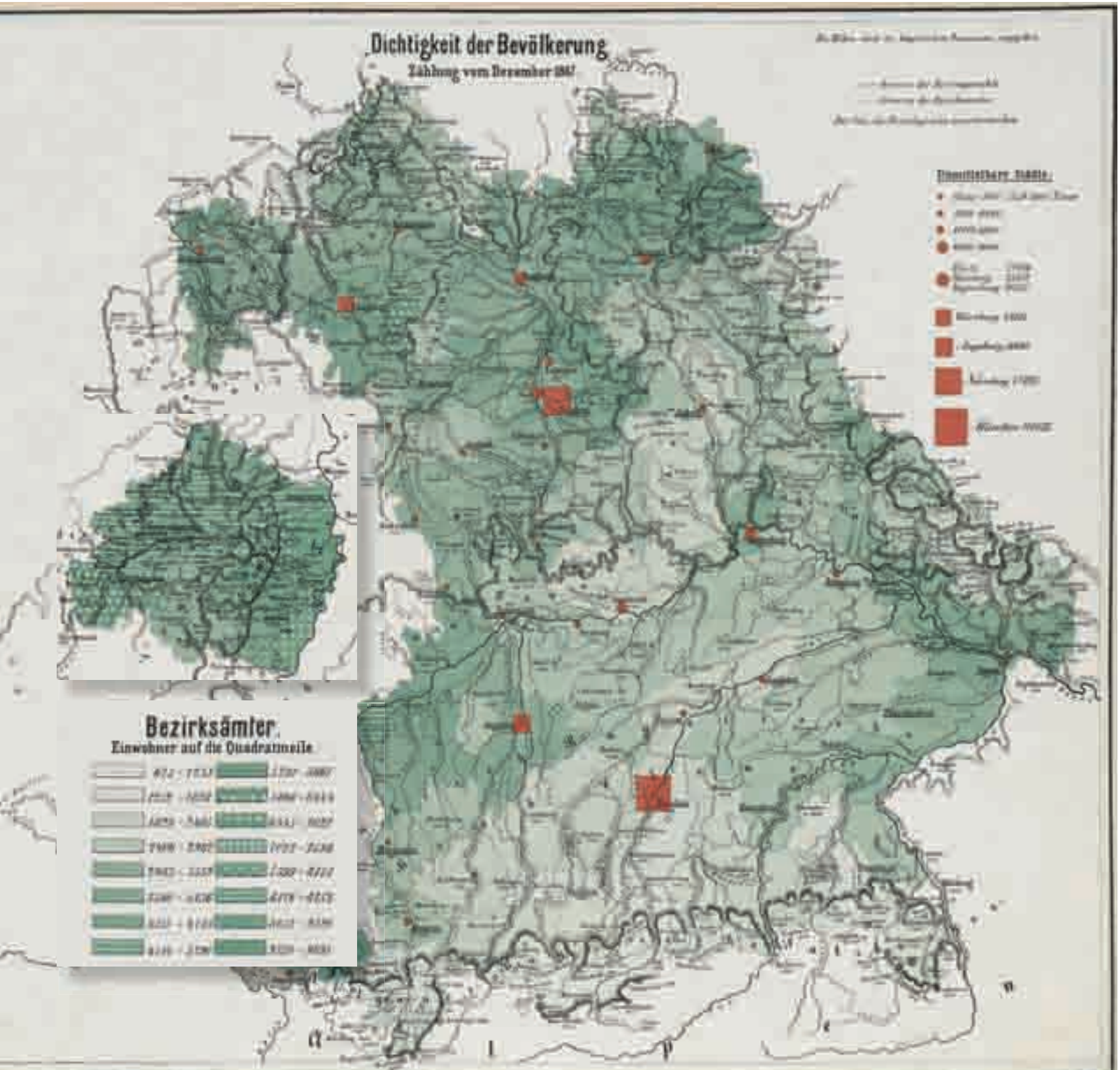
Tabellen und Schaubilder ausgewählter Zeitreihen

Durch die gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen während dieser 200 Jahre ergaben sich zwangsläufig auch Veränderungen in der Ausrichtung und in den Schwerpunkten der amtlichen Statistik. Diese hatten Auswirkungen auf die Kontinuität der Erhebungen und die Definitionen und Abgrenzungen der Erhebungstatbestände. Gleichwohl zeigt sich, dass viele auch heute noch politisch relevante Themen bereits sehr früh statistisch erfasst wurden.

Wegen des langen Betrachtungszeitraums nachfolgend dargestellter Zeitreihen ließ sich nicht in allen Fällen eine vollständige Vergleichbarkeit der historischen Daten erreichen. So sind manche Besonderheiten nicht mehr eruierbar, manche Sachverhalte, wie z. B. der Beruf des Baders, heute nicht mehr anzutreffen. Andere Merkmale, wie z. B. die Kfz-Zulassungen existierten vor 200 Jahren noch nicht.

Bei der Darstellung der historischen Daten wurde daher in der Regel wie folgt verfahren:

- Gebietsstand*
 - Die in den Tabellen und Schaubildern nachgewiesenen Daten beziehen sich auf den jeweiligen Gebietsstand.
 - Eingemeindete Gebiete werden bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung als eigenständige Gebiete behandelt.
 - Beim Nachweis der Bevölkerungszahl nach Gemeindegrößenklassen wurden die Gemeinden mit ihrer jeweiligen Bevölkerungszahl den entsprechenden Größenklassen zugeordnet.
- Systematiken*
 - Nach Systematiken (z. B. im Gesundheitswesen oder bei den Wirtschaftsstatistiken) gegliederte Daten wurden in der Regel bei Änderung der Systematik nicht umgeschlüsselt.
- Definitionen*
 - Gliederungen aufgrund von Definitionen (z. B. „Totgeborene“, „Erwerbspersonen“) wurden zum jeweiligen Definitions-Stand beibehalten.
- Erfassungsbereiche*
 - Der Nachweis von Erhebungseinheiten orientiert sich am jeweils gültigen Erfassungsbereich (z. B. „ab 2 Hektar Landwirtschaftsfläche bei landwirtschaftlichen Betrieben“ oder „ab 9 Gästebetten bei Fremdenverkehrsbetrieben“). Änderungen des Erfassungsbereichs sind zwar nachvollziehbar, die aufgrund geänderter Erfassungsbereiche nicht erfassten Erhebungseinheiten aber nicht bekannt.



Erläuterung zu „Einwohner auf die Quadratmeile“, Auswahl aus verschiedenen Quellen:

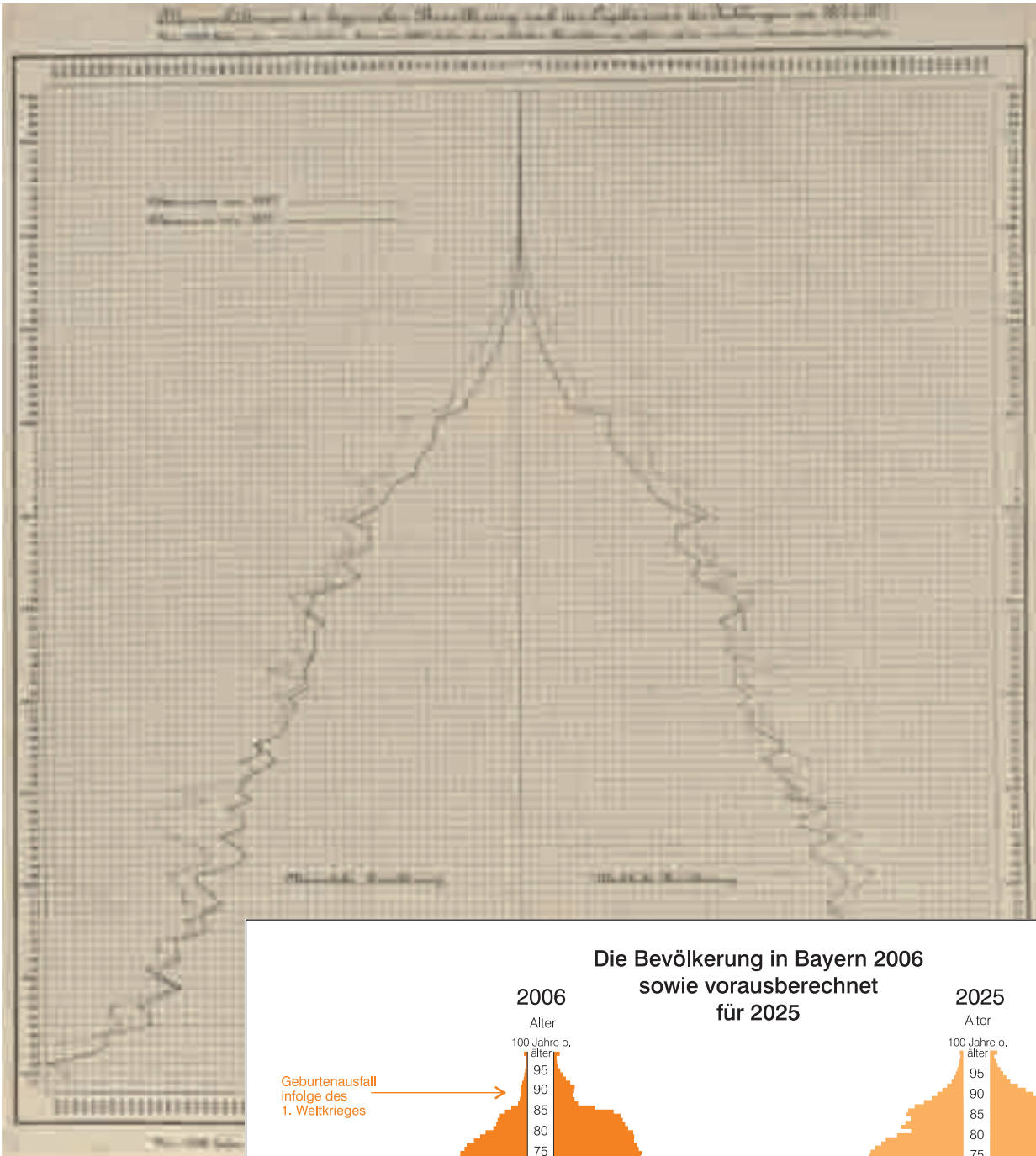
Zeitschrift d. Kgl. Bayer. Statistischen Bureau 1869, handschriftl. Eintrag 1 Meile = 7,442 km (1 Meile² entspricht etwa 55,40 km²)

Meyers Konversations-Lexikon 1896, betr. die in Bayern verwendete geographische Meile 1 Meile = 7,420 km (1 Meile² entspricht etwa 55,06 km²)

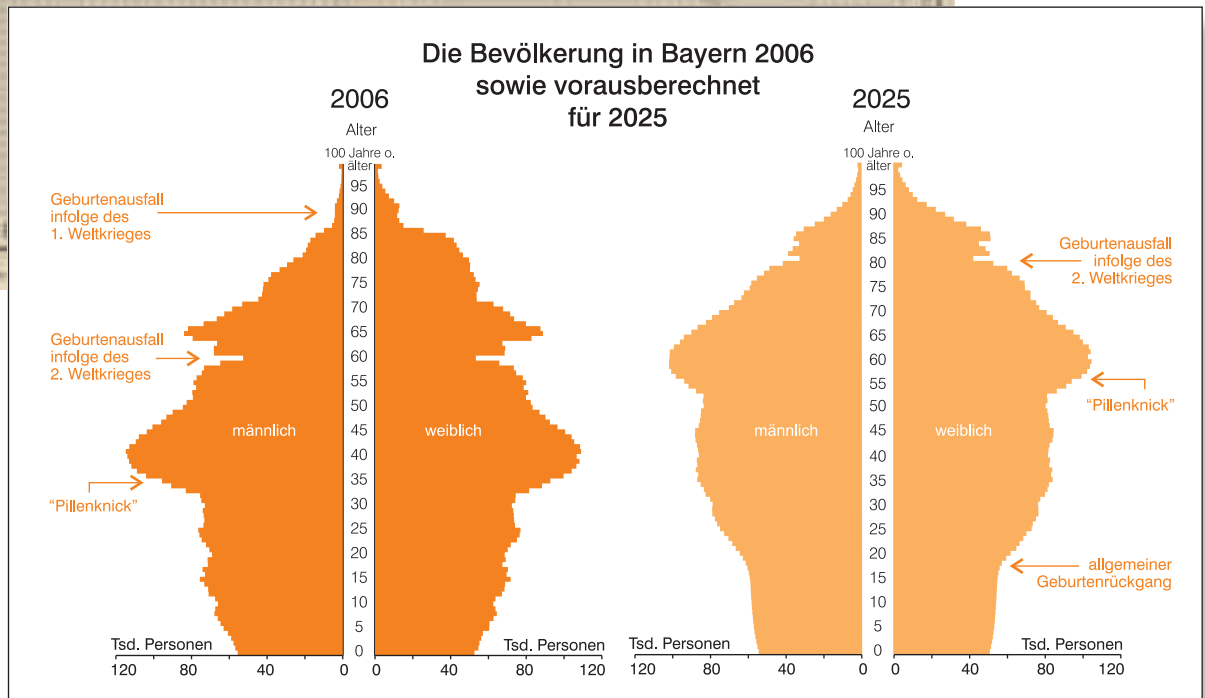
Staatsbibliothek Berlin, Karten mit nichtmetrischem Maßsystem (Angaben für Bayern) 1 Meile = 7,4194 km (1 Meile² entspricht etwa 55,05 km²)

Kgl. Bayer. Statistisches Bureau:
Kartogramme & Diagramme zur
Statistik Bayerns. München um 1880.

Alterspyramiden



Kgl. Bayer. Statistisches Bureau: Kartogramme & Diagramme zur Statistik Bayerns. München um 1880.

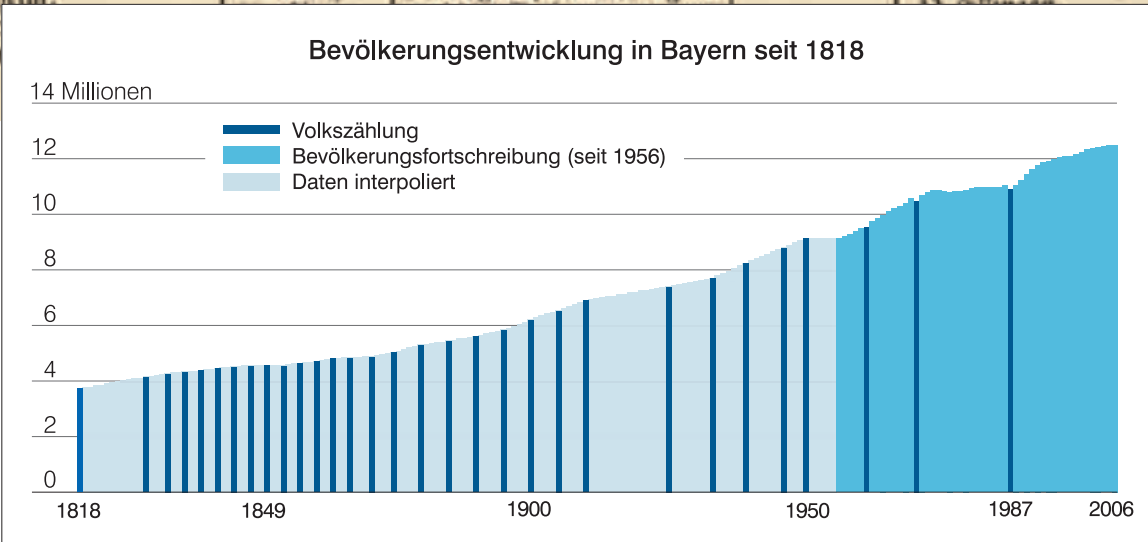


Bevölkerungsentwicklung

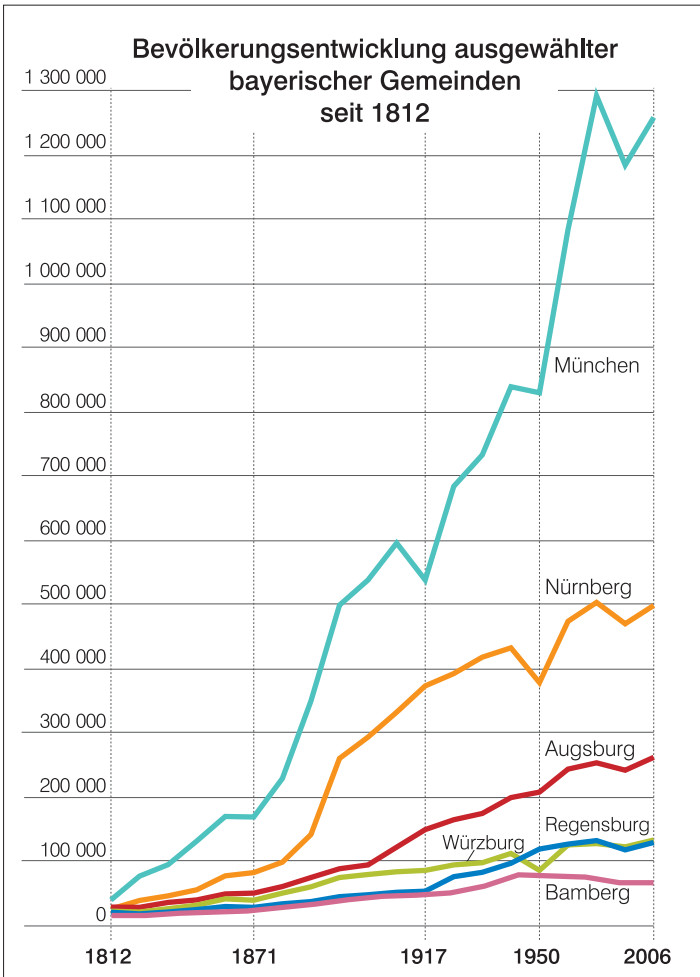
*Einteilung der Amtsbezirke
im Rezatkreis des Königreichs Bayern.
Ansbach 1837, S. 126.*

Namen	
der Kreis- und Stadtgerichte	der den Gerichtsbezirk bildenden Polizei-Distrikte
I. Ansbach II. Classe.	a. Stadtbezirke. 1) Kreishauptstadt Ansbach m. 3203 Familien 12361 Seelen. 2) Stadt Dinkelsbühl, 3) Rördlingen, 4) Rothenburg, b. königliche Landgerichte. 1) Ansbach, 2) Mt. Bibart, 3) Dinkelsbühl, 4) Feuchtwang, 5) Gunglshausen, 6) Heidenheim, 7) Heilebronn, 8) Herrieden, 9) Leutershausen, 10) Rördlingen, 11) Rothenburg, 12) Uffenheim, 13) Wassenburg, 14) Windheim
	1) Dinkelsbühl, 2) Burgstallach, 3) Mt. Einersheim, 4) Harburg, 5) Hohenlandenberg, 6) Mönchsroth, 7) Dettingen, 8) Rutenhausen, 9) Schillingsfürst, 10) Schwarzenberg, 11) Wallersheim
	II. Erlangen II. Classe.
	a. Stadtbezirke. Stadt Erlangen mit 2464 Fam. 9856 Seelen.
	III. Fürth
	a. Stadtbezirke. Stadt Fürth mit 3043 Fam.
	I. Classe. Jam. 41600 Seelen. 2. Stadt Schwabach, b. königliche Landgerichte. 1) Altdorf, 2) Cadolzburg, 3) Erlangen, 4) Mt. Erlbach, 5) Greding, 6) Hersbruck, 7) Herzogenaurach, 8) Hilpoltstein, 9) Lauf, 10) Monheim, 11) Neustadt, 12) Nürnberg, 13) Pleinfeld, 14) Schwabach, 15) Weißenburg, 16) Wending, c. Herrschaftsgerichte.

Aus- gewählte Jahre	Gemeinden mit ... Einwohnern						Ins- gesamt
	unter 500	500 bis unter 2 000	2 000 bis unter 5 000	5 000 bis unter 20 000	20 000 bis unter 100 000	100 000 oder mehr	
1855	5 435	2 460	115	35	6	1	8 052
1910	4 834	2 816	243	69	19	3	7 984
1925	4 781	2 866	273	77	22	4	8 023
1939	4 737	2 704	311	100	25	5	7 882
1946	2 550	3 365	459	144	22	4	6 544
1950	3 203	3 266	445	146	23	4	7 087
1961	3 768	2 693	448	175	27	5	7 116
1970	3 546	2 702	497	225	29	5	7 004
1978	2	940	693	374	42	6	2 057
1987	2	888	716	396	44	5	2 051
2006	2	723	782	484	57	8	2 056



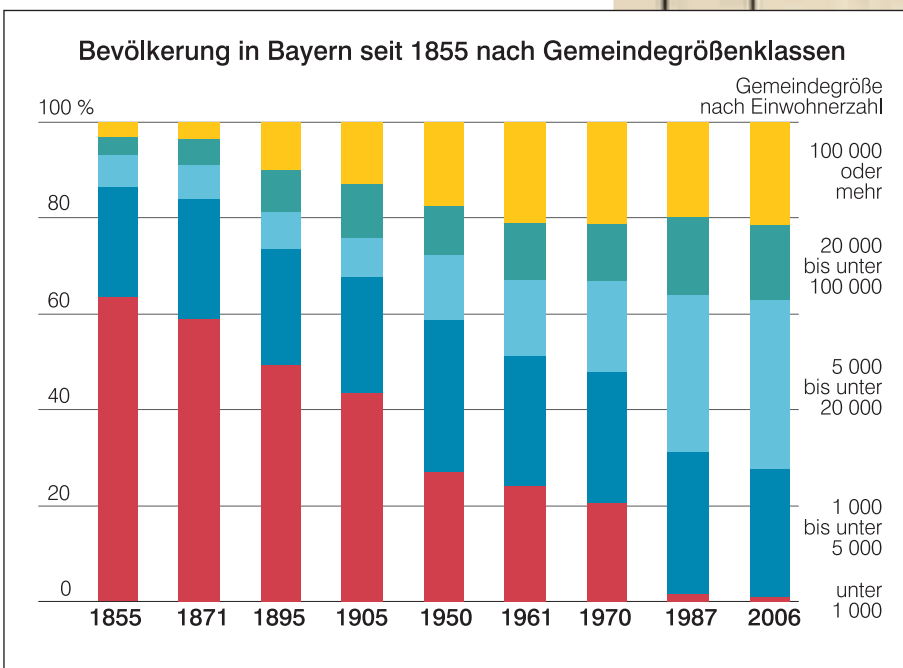
Bevölkerung in Gemeinden



1488

Eintheilung
des Königreichs Baiern in 15 Kreise.
Mit möglichst ausführlichen Angaben des Flächen-Inhalts und der Bevölkerung.

Kreise.	Hauptstädte.	□ Meilen.	Seelenzahl.
I. Mainkreis	Bamberg	72½	190642
II. Pegnitzkreis	Nürnberg	42	141930
III. Naabkreis.	Amberg	130½	220835
IV. Regnitzkreis	Amstett	67½	190077
V. Altmühlkreis	Eichstätt	94½	201107
VI. Ober-Donaukreis	Ulm	79	258589
VII. Isar-Donaukreis	Augsburg	91	223176
VIII. Regenkreis	Straubing	121	217095
IX. Unter-Donaukreis	Passau	118	215661
X. Isar-Donaukreis	München	155½	302530
XI. Salzachkreis	Burglengenfeld	101½	190967
XII. Isar-Donaukreis	Kempten	118	237097
XIII. Isar-Donaukreis	Landshut	176½	202751
XIV. Isar-Donaukreis	Deisen	154½	191611
XV. Isar-Donaukreis	Landshut	112½	226492
Zusammen . .		1636½	3231370



*Königlich-Baierisches Regierungsblatt
vom 13. Juli 1808, 33. Stück, Spalte 1487.*

Bevölkerung nach Altersgruppen und Religion



Bevölkerung Bayerns seit 1871 nach Altersgruppen

Ausgewählte Jahre	Bevölkerung insgesamt	davon im Alter von ... Jahren in %					
		unter 6	6 bis unter 15	15 bis unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 65	65 oder mehr
1871	4 292 484	13,7	16,7	16,7	33,4	13,8	5,7
1900	5 414 831	14,5	18,4	18,4	31,3	11,8	5,6
1925	6 451 380	12,0	14,9	20,2	34,0	13,1	5,8
1939	7 084 086	10,4	14,2	15,3	38,3	14,4	7,4
1950	9 184 466	8,6	15,5	14,9	35,8	16,1	9,1
1961	9 515 479	9,8	12,6	15,0	32,1	19,5	11,0
1970	10 479 386	9,6	14,1	13,1	34,1	16,2	12,9
1980	10 928 151	5,9	12,1	16,4	34,7	15,7	15,2
1987	10 902 643	6,2	9,0	15,9	36,4	17,5	15,0
1995	11 993 484	6,7	9,8	11,2	38,6	18,2	15,5
2000	12 230 255	6,2	10,1	10,9	37,9	18,6	16,2
2006	12 492 658	5,4	9,4	11,6	36,9	17,8	18,9

Kurbayern: Mandatensammlung vom 30. September 1771 (IX 30; Bayerisches Hauptstaatsarchiv München).

Statistische Tableaux. Bevölkerungszustand Bayerns nach den acht Kreisen 1826/27 und 1829/30. Hg.: K. Staatsministerium des Innern. München 1833.

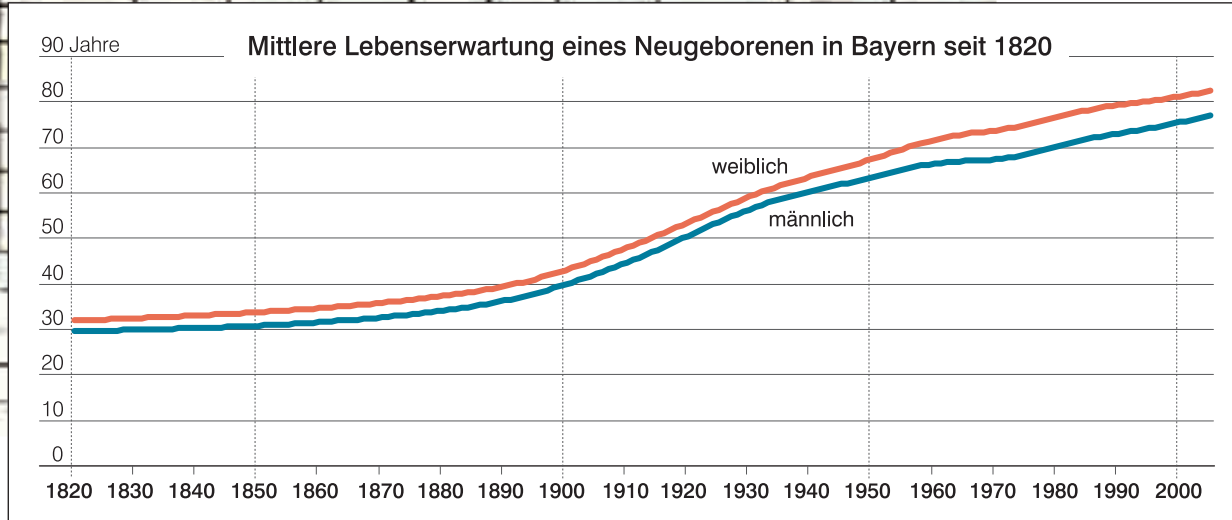


Natürliche Bevölkerungsentwicklung

Mortalitätstafel für Bayern für das männliche Geschlecht | *Mortalitätstafel für Bayern für das weibliche Geschlecht*

Alter Jahre	A	B	C	D	E	F	Alter Jahre	A	B	C	D	E
	ist von	zu Lebenden	Summe der Lebenden	Es stirbt eine von	Mittlere Lebensdauer	Mittlere Lebensdauer	ist von	zu Lebenden	Summe der Lebenden	Es stirbt eine von	Mittlere Lebensdauer	Mittlere Lebensdauer
0	3464	16000										
1	531	6530										
2	212	3913										
3	162	2723										
4	134	1621										
5	99	2419										
6	82	5290										
7	73	5201										
8	61	5216										
9	46	5123										
10		5120										

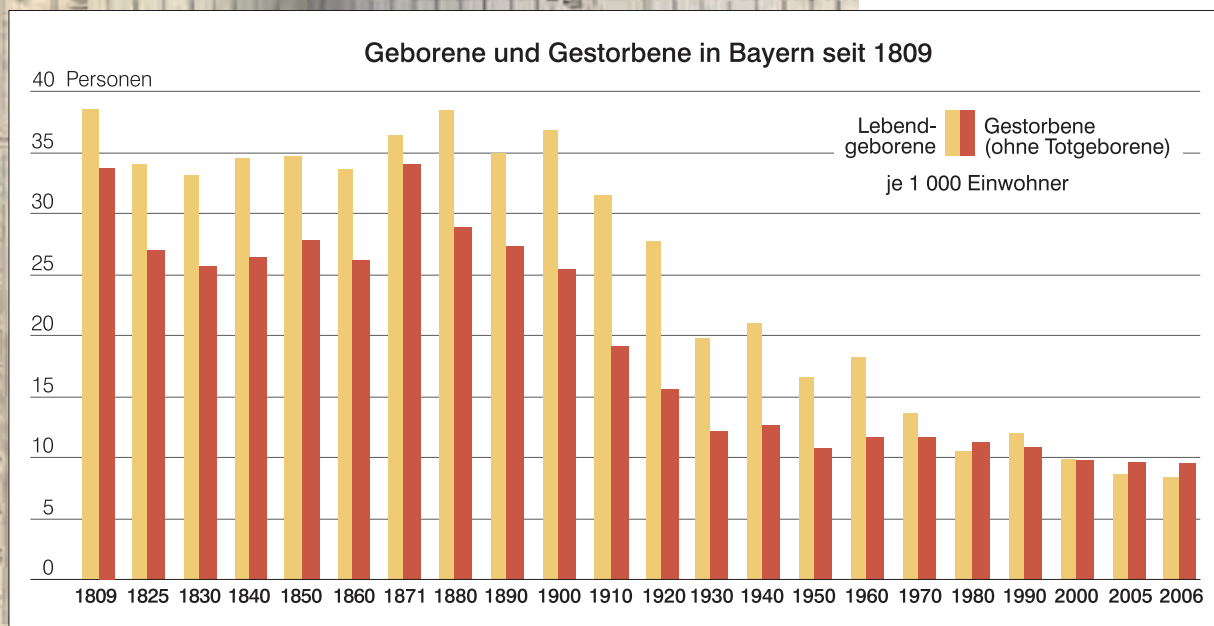
Gebhard, Dismas A.: Erste Mortalitätstafel für Bayern 1817/18 bis 1822/23 (Bayerische Staatsbibliothek München).



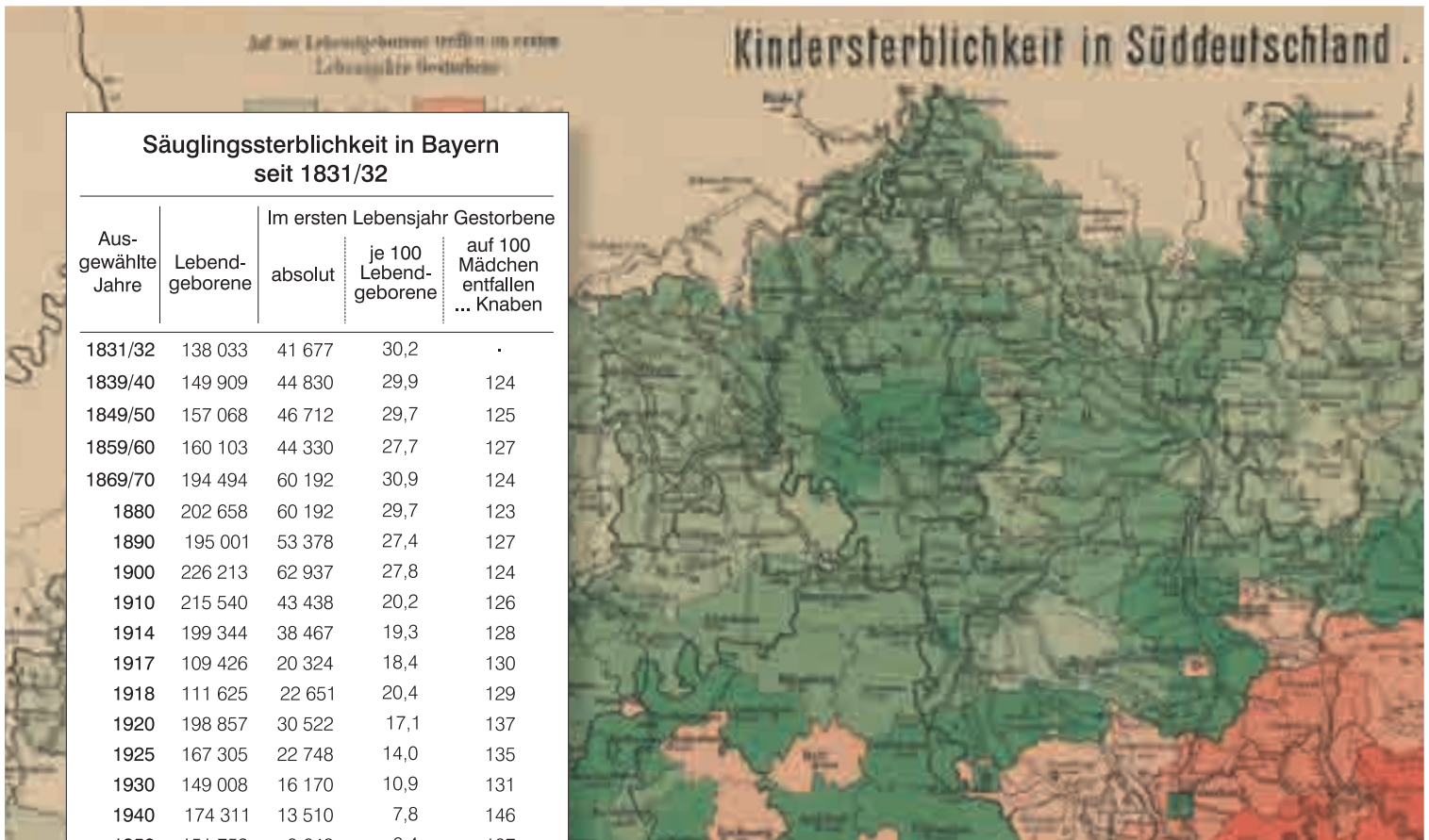
Der im Jahre 1808 im Unterdonau-Kreis Geborene, Gestorbene und Verstorbene.

Geborene				Gestorbene				Verstorbene			
Summe	weiblich	männlich	Summe	Summe	weiblich	männlich	Summe	Summe	weiblich	männlich	Summe
661	77	94	151	215							
559	40	50	90	598							
463	26	18	44	397							
374	10	30	60	268							
306	27	39	66	374							
664	80	83	173	841							
309	60	36	111	627							
408	122	123	245	842							
953	64	68	132	1085							
715	94	92	186	911							

Königlich-Baierisches Regierungsblatt vom 19. April 1809, 30. Stück, Spalte 683.



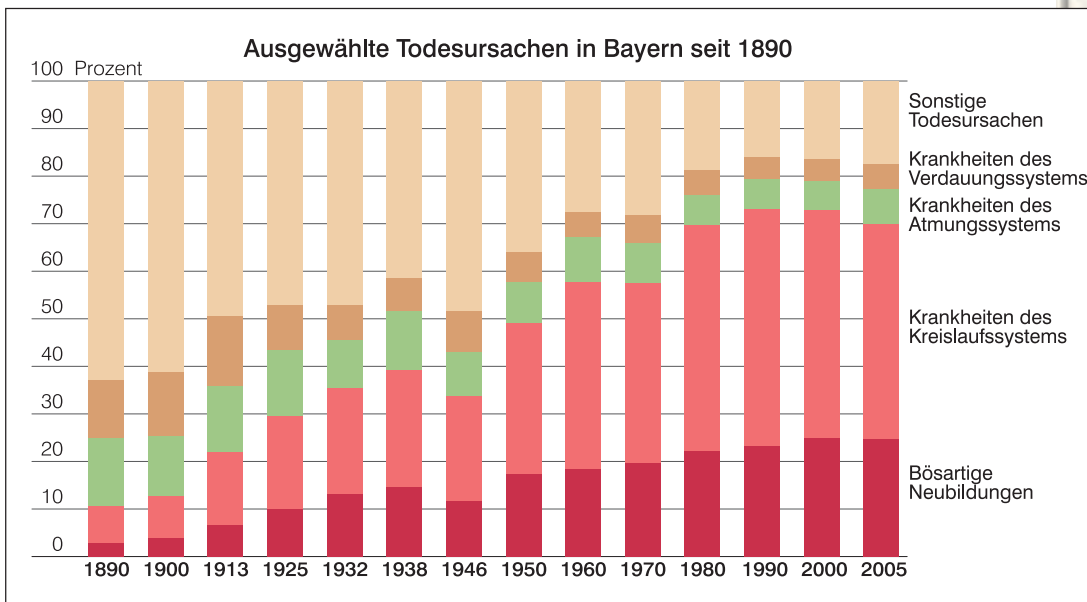
Todesursachen



Kgl. Bayer. Statistisches Bureau:
Kartogramme & Diagramme zur Statistik Bayerns.
München um 1880.

Tabelle Lit D der Ersten Montgelas-Zählung.
In: Döllinger, Georg F.: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. 14. München 1838.

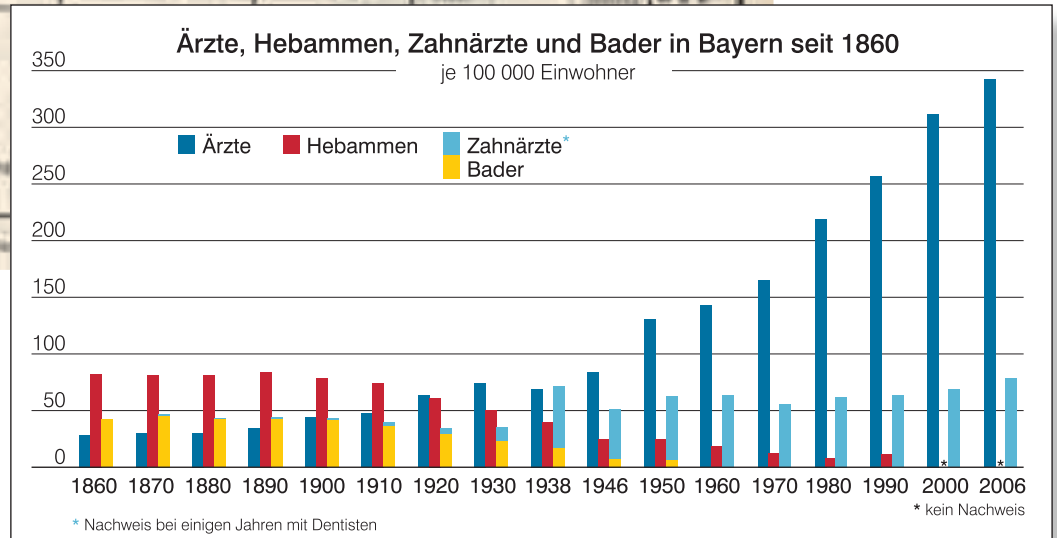
U e b e r s i c h t		nach dem Alter, Geschlecht und Krankheitsarten.	
Krankheiten.	Männer		Weiber
	von 1 bis 14 Jahren.	von 15 bis 60 Jahren.	
Blutkrankheiten	m. w.	m. w.	m. w.
Blutungen			
Watten			
Katarrhen, Schindeln, Krätze			
Wunden			
Leberkrankheiten			
entzündliche, Gelbsucht, Cholera, Typhus, Malaria, Keuchhusten			
Blutruhr			
Bluterguss			
Blutfluss			
Verhärtung			
Schwäche			
Verfälschung			
Blutarmuth			



Tafel LXI.
General-Conspect über die in den 8 Regierungsbezirken des Königreichs in den Jahren 1852⁵³ bis 1856⁵⁷ vollzogene geschliche Schubpocken-Impfung.

Jahre.	Regierungs-Bezirk.	Menge geimpft		Der Impfung bei niedrigen Jahren			Was im Laufe der Impfung verstorben ist, und was davon befreit ist.
		1852-53	1853-54	1854-55	1855-56	1856-57	
1852-53	Oberbayern
	Mittlerbayern
	Niederbayern
	Oberrhein
	Unterbayern
	Donau-Regierungsbezirk
	Bayrische Pfalz
	Bayrischer Jura

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Bd. 8. Hg.: Königlich statistisches Bureau in Bayern. München 1859, S. 258.

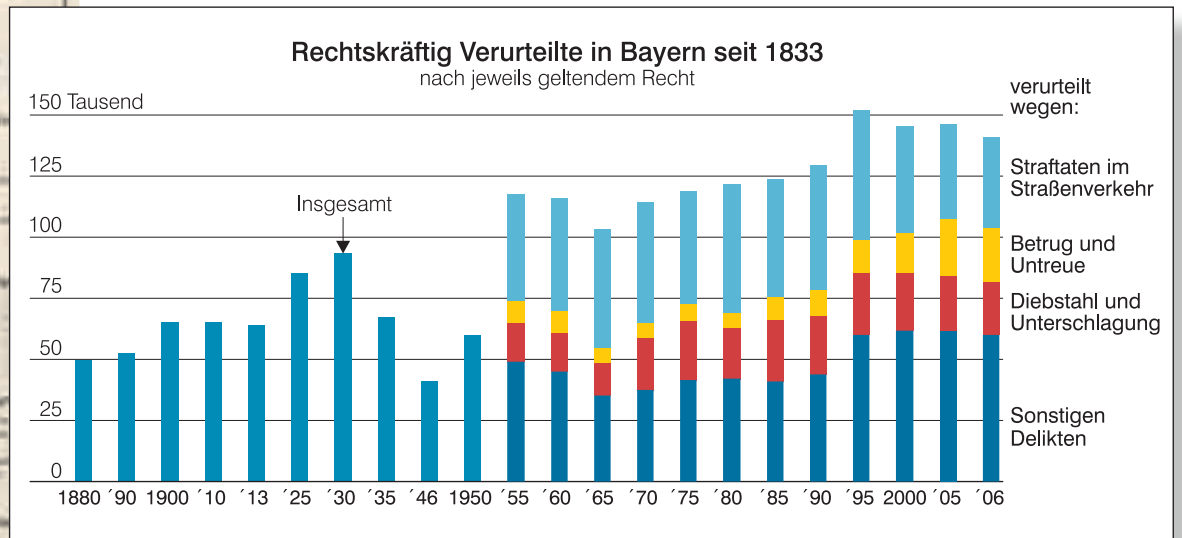


K. Anzahl der Staats-Verurtheilten nach Verurtheilungsorten.

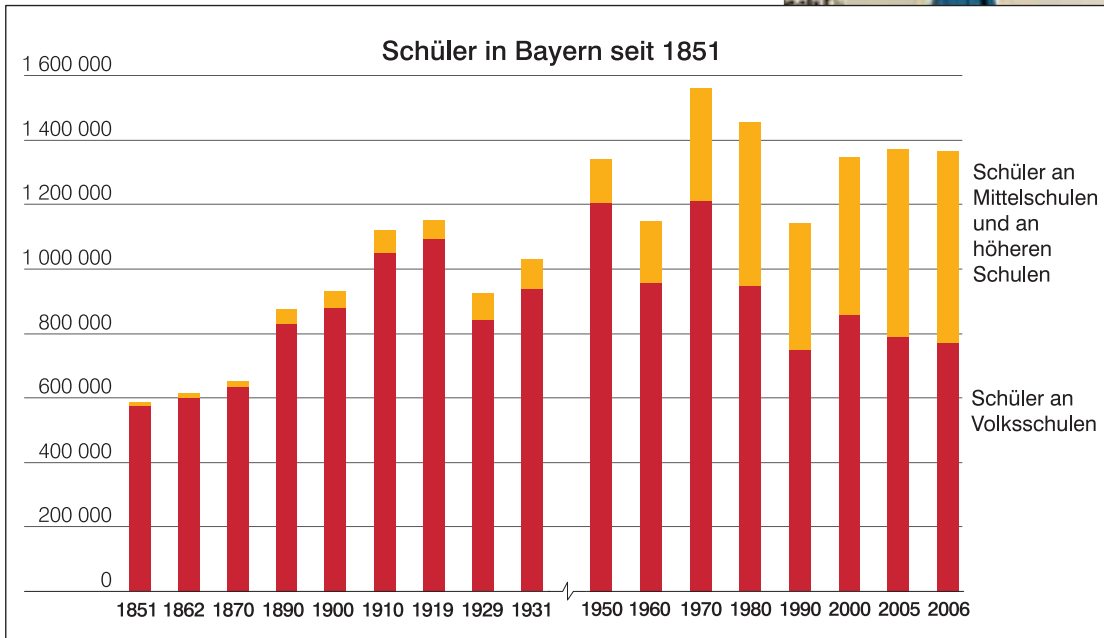
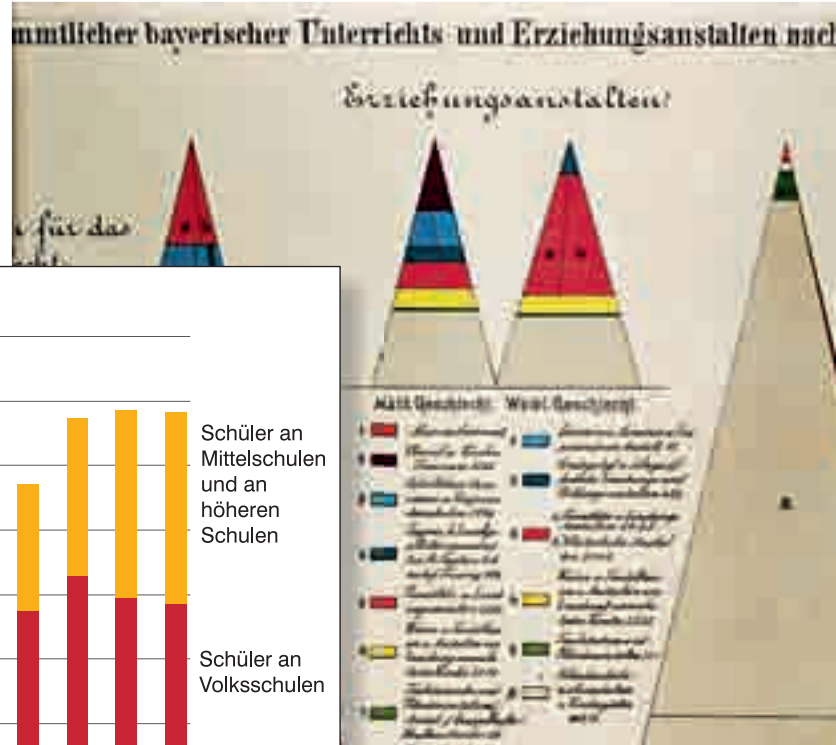
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...

L. Anzahl der Verurtheilten nach Verurtheilungsorten.

- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...
- Wegen der Staats-Verurtheilung...



Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Bd. 8. Hg.: Königlich statistisches Bureau in Bayern. München 1859, S. 278f.



Die Lernmasse sämtlicher bayerischer Unterrichts- und Erziehungsanstalten nach dem Stande des Jahres 1871/72. Kgl. Bayer. Statistisches Bureau: Kartogramme & Diagramme zur Statistik Bayerns. München um 1880.

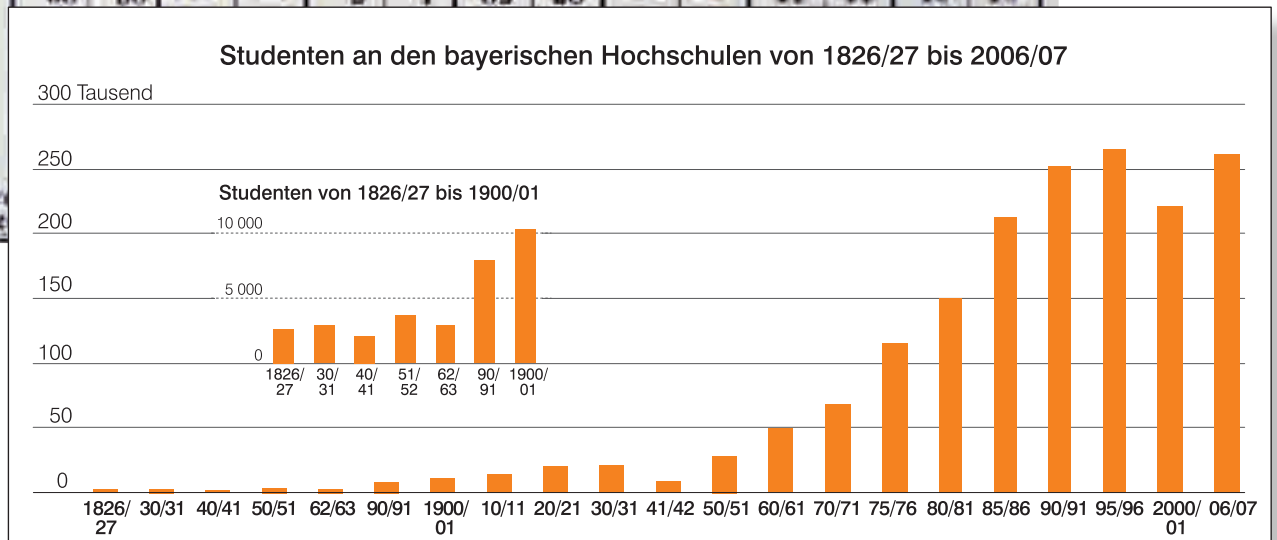
XIV. Unterricht und Bildung 309

d) Frauenstudium an den 3 Landesuniversitäten

Schuljahr	Weibliche Studierende überhaupt ¹⁾		Davon studierten											
			Jurisprudenz		Kameralfach		Medizin		Zahnheilkunde		Philosophie			
	W.-S.	S.-S.	W.-S.	S.-S.	W.-S.	S.-S.	W.-S.	S.-S.	W.-S.	S.-S.	W.-S.	S.-S.	W.-S.	S.-S.
1904/05	55	50	—	—	2	1	32	28	—	—	11	11	10	10
1905/06														
1906/07														
1907/08														
1908/09														
1909/10														

¹⁾ Davon tri 10 beew. 3 Erlang

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern 1911. Hg.: K. Statistisches Landesamt. München 1911, S. 309.



politischen

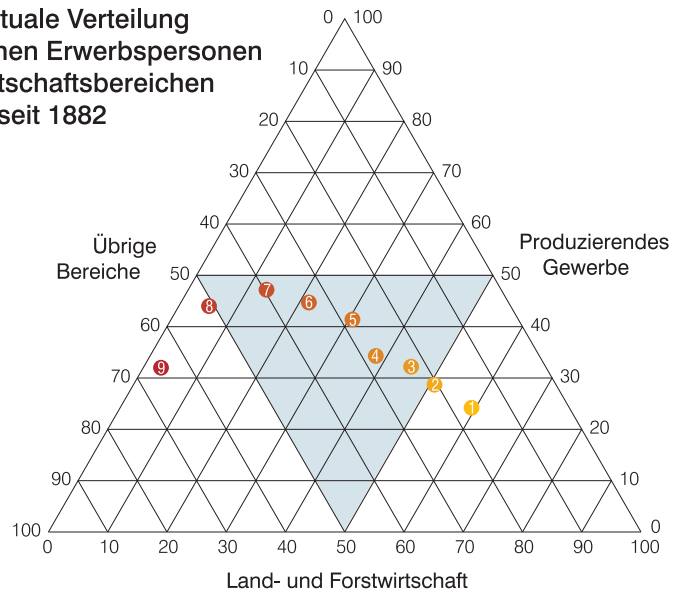
II. Von Mineral-Gewinnung, Gewerken, Industrie und Handel lebend

Summe	Selbständige		Nicht selbständige		Summe
	an Gewerbetreibenden	an sonstigen Selbständigen	an Arbeiter, Lehrlinge, Tagelöhner, Dienstmänner, etc.	an sonstigen Nicht-Selbständigen	
19	17	33	172	46	
1	1	7			
5	18	18			
4	1	8			
7		11			

Kataster der Ortschaften, Bevölkerung und Gebäude. München um 1840.

Prozentuale Verteilung der bayerischen Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen seit 1882

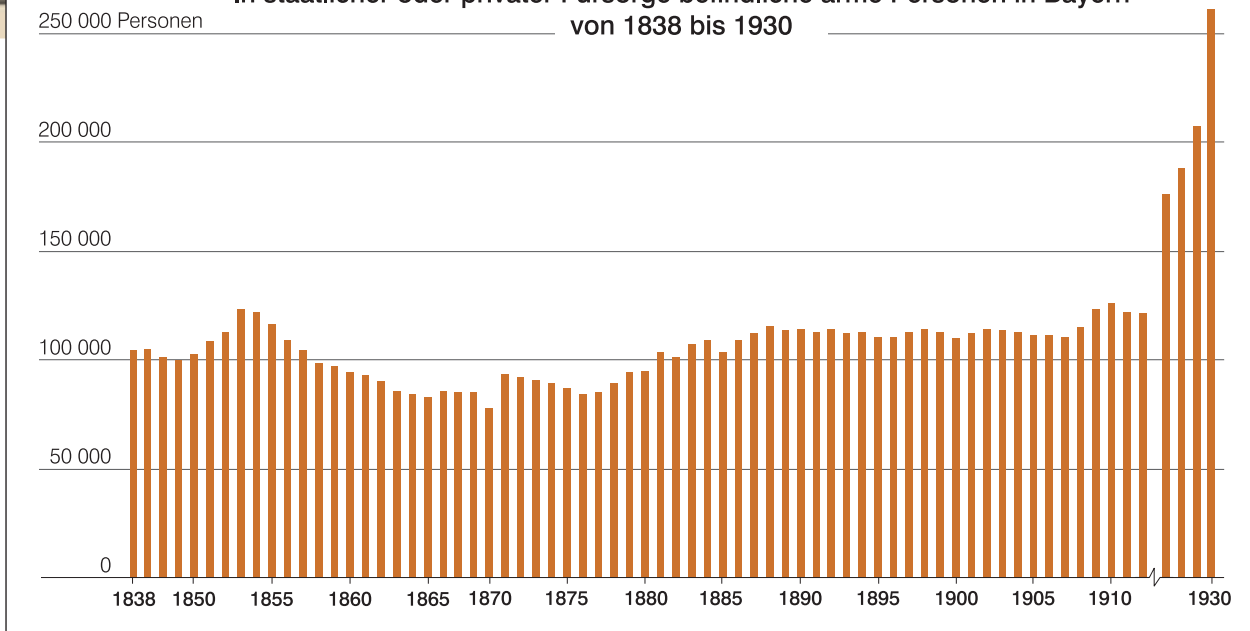
- 1 1882
- 2 1907
- 3 1925
- 4 1939
- 5 1950
- 6 1961
- 7 1970
- 8 1987
- 9 2006



Jahre.	Leistungen num.				Leistungen num.				
	an Pflichtbeiträgen		an freiwillig. Beiträgen von Priv. und Ver.		an Pflichtbeiträgen		an freiwillig. Beiträgen von Priv. und Ver.		
	fl.	st.	fl.	st.	kr.	bl.	kr.	bl.	
1880	542741	514837	1057578	7	3	7	—	14	3
1890	665867	563496	1229363	9	—	2	5	16	5
1897	752779	579240	1332019	10	—	7	5	17	5

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau.
Hg.: Kgl. Bayerisches Statistisches Bureau.
1. Jg. 1869.
München 1869, S. 111.

In staatlicher oder privater Fürsorge befindliche arme Personen in Bayern von 1838 bis 1930



Beilage XXXII.
Zusammenstellung des Flächenraums der acht Kreise des Königreichs Bayern nach der Art der Bebauung.

Kreise.	Der Flächenraum des ganzen Kreises beträgt		Die Gesamtfläche beträgt					
			Wasser.	Wiesen.	Waldberge und Gärten samt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.	Waldungen.	Seen und Gewässer.	Walden und übriges Land.
	Q. M.	Dei.	Q. M.	Dei.	Q. M.	Dei.	Q. M.	Dei.
Bayern	256	9	1525319	05	85			
Regen	179	0	1350000	—	20			
Bayreuth	148	0	1091348	—	1			
Oberdonau	181	1	1294430	—	52			
Unterdonau	155	8	1054228	—	4			
Obermain	161	5	1605383	—	3			
Untermain	170	5	1161500	—	1			
Oberrhein	101	34	711059	—	11			
Summe	1382	59	9793267	05	279			

Rudhart, Ignatz:
Ueber den Zustand des Königreichs Bayern:
nach amtlichen Quellen. 1. Bd. Stuttgart
und Tübingen 1825
(Bayerische Staatsbibliothek München).

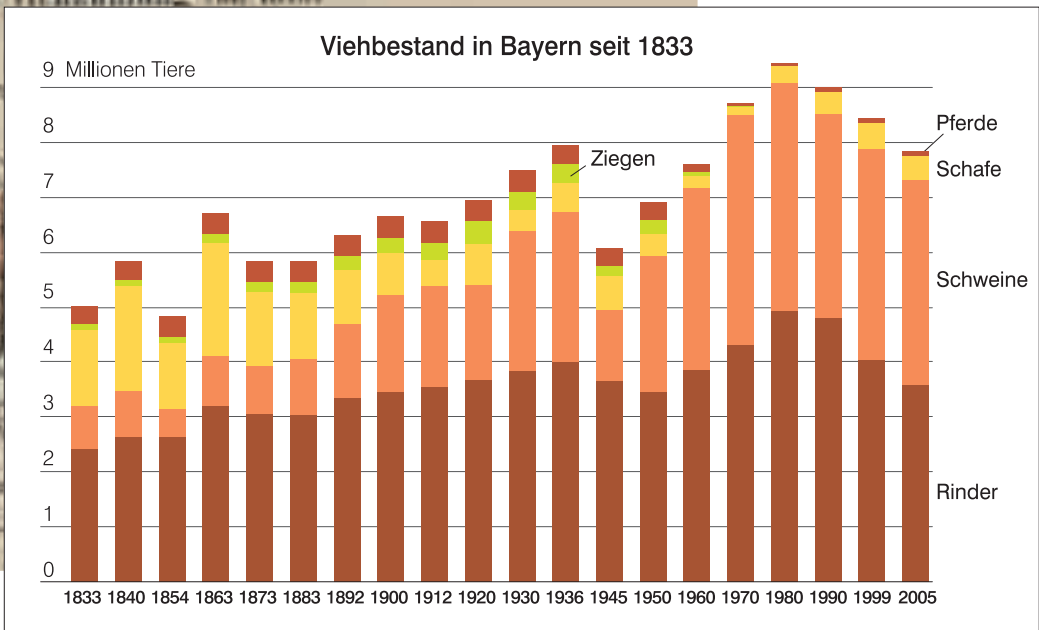
Bodennutzung in Bayern seit 1878

Ausgewählte Jahre	Wirtschaftsfläche	Landwirtschaftl. Nutzfläche	davon			Waldflächen, Forsten, Holzungen	Sonstige Flächen
			darunter				
			Ackerland	Dauergrünland			
1000 ha							
1878	7 586,3	4 575,7	3 034,3	1 481,8	2 501,9	508,7	
1883	7 585,8	4 587,7	2 980,0	1 512,5	2 504,7	493,4	
1893	7 586,5	4 635,3	2 984,6	1 553,7	2 508,1	443,1	
1900	7 587,0	4 629,5	2 972,4	1 557,4	2 466,6	490,9	
1913	7 599,7	4 610,0	2 919,2	1 574,1	2 496,5	493,2	
1927	7 599,8	4 519,2	2 784,3	1 620,1	2 515,0	565,7	
1936	7 599,8	4 381,5	2 632,8	1 654,3	2 531,7	686,6	
1945	6 874,2	3 978,2	2 209,5	1 693,5	2 253,2	642,8	
1950	6 952,5	3 940,7	2 186,3	1 680,0	2 259,3	752,5	
1960	6 982,0	3 966,7	2 180,5	1 703,9	2 281,8	733,6	
1970	6 982,8	3 752,9	2 104,0	1 568,6	2 307,8	922,1	
1980*	6 100,3	3 505,8	2 082,6	1 393,2	2 290,0	304,4	
1990	5 990,5	3 416,4	2 089,2	1 302,5	2 278,1	296,0	
1999	5 553,0	3 299,8	2 100,3	1 181,2	2 057,5	195,7	
2005	5 435,9	3 248,8	2 087,2	1 146,3	1 988,4	198,7	

*Seit 1980 mehrmalige Anhebung der Erfassungsgrenzen.



Kgl. Bayer. Statistisches Bureau:
Kartogramme & Diagramme zur Statistik
Bayerns. München um 1880.



E. Fremdenverkehr in einigen bayerischen Gemeinden
 a) Fremdenverkehr überhaupt
 A = Kopfzahl, B = Übernachtungen

Ort	Zahl der Fremden auf deren Übernachtungen in der Zeit vom 1. April bis 31. März							
	1911/12		1912/13		1913/14		1917/18	
	A	B	A	B	A	B	A	B
Haaf Albing	2 074	43 315	2 618	43 401	2 917	47 494	1 970	44 424
Bayrischzell	764	17 705	801	19 732	1 600	29 135	867	20 067

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1919.
 Hg.: Bayerisches Statistisches Landesamt.
 München 1919, S. 223.

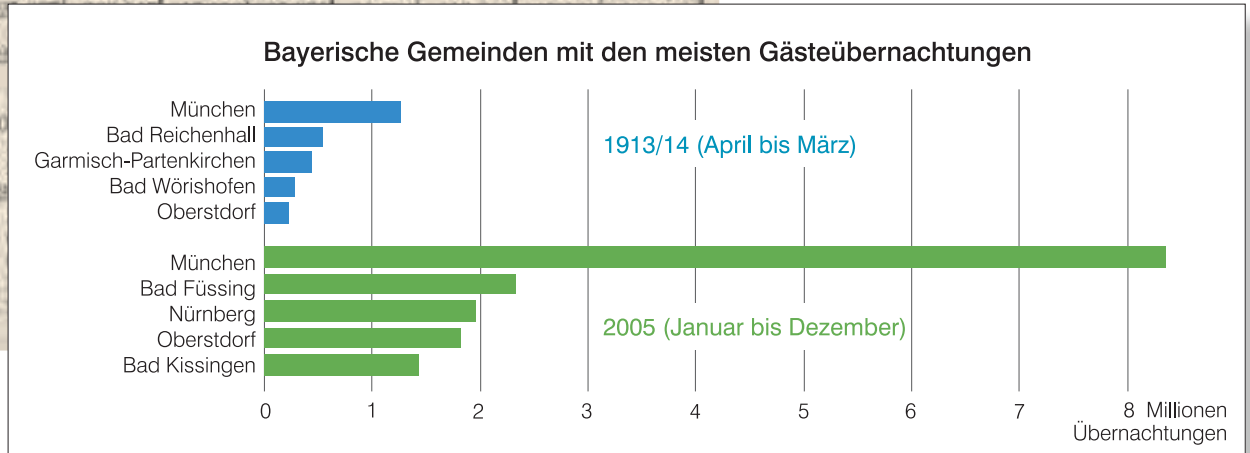
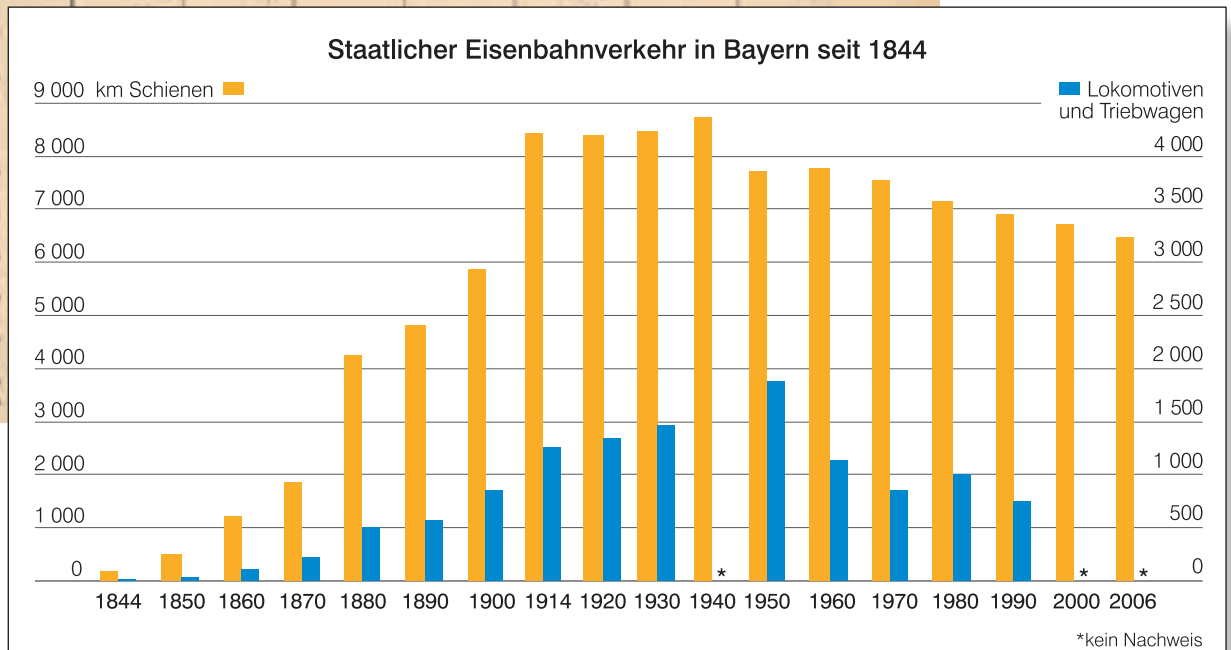


Tabelle 10. Der Güterverkehr in natürlichen Tonnen (Fortsetzung).

Jahr	Verkehr	Steuerschie. Koks, Briquette	Deutsche Braunkohle	Böhmische Braunkohle	Braunkohlenbriketts	Brennholz	Brennstoff	Miscelalste
b) Nordbayern								
1913	a) Empfang Eisenbahn	1 928 843	3 540	1 440 109	248 878	—	8 998	61 201
	b) Empfang Schiff	70 762	1 431	—	220	6 942	—	384
	c) Summe Einfuhr	1 999 605	4 971	1 440 109	249 098	6 942	8 998	61 687
	d) Versand Eisenbahn	11 610	19 419	—	93 858	12 983	5 812	2 076
	e) Versand Schiff	—	—	—	—	—	—	—
	f) Summe Ausfuhr	—	—	—	—	—	—	—
	g) Überschuß	—	—	—	—	—	—	—

Beiträge zur Statistik Bayerns. Bd. 105.
 Hg.: Bayerisches Statistisches Landesamt. München 1925, S. 17.



Kraftfahrzeuge und Energie

Übersicht 4. Anteil der gewerblichen Straßenverkehrsbetriebe am gesamten Kraftfahrzeugbestand 1) am 15. Mai 1951

Kraftfahrzeugart	Gesamtbestand an fahrerrechtigten Kraftfahrzeugen	darunter Kraftfahrzeuge der gewerblichen Straßenverkehrsbetriebe	Anteil in %
Krafträder	303 302		
Personenkraftwagen 2)	128 614		
Kraftomnibusse	2 422		
Lastkraftwagen	60 055		
Zugmaschinen	59 769		
Sonstige Kraftfahrzeuge	2 792		
Kraftfahrzeuge insgesamt	556 954		
Anhänger	38 868		

Beiträge zur Statistik Bayerns.
Bd. 189.
Hg.: Bayerisches Statistisches Landesamt. München 1953, S. 9.

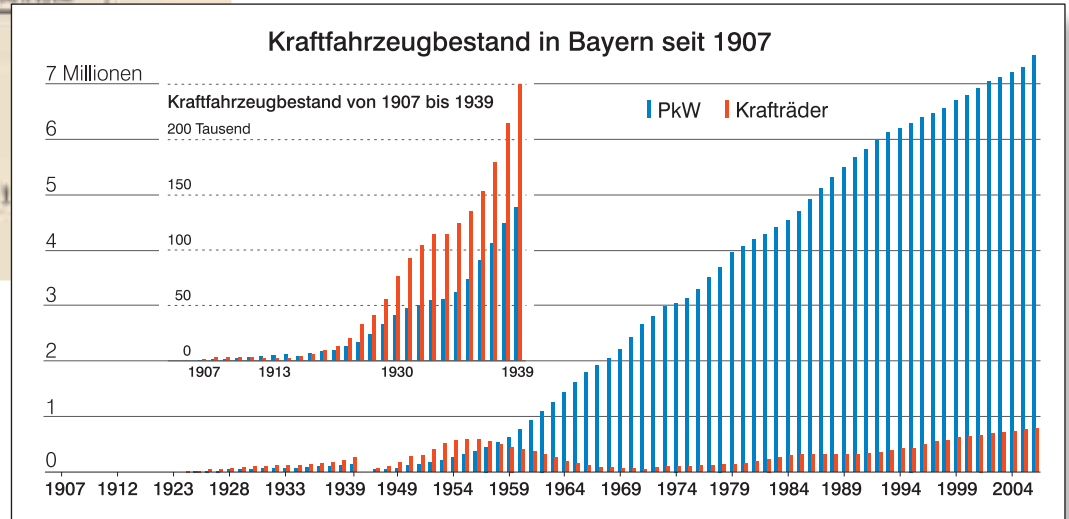
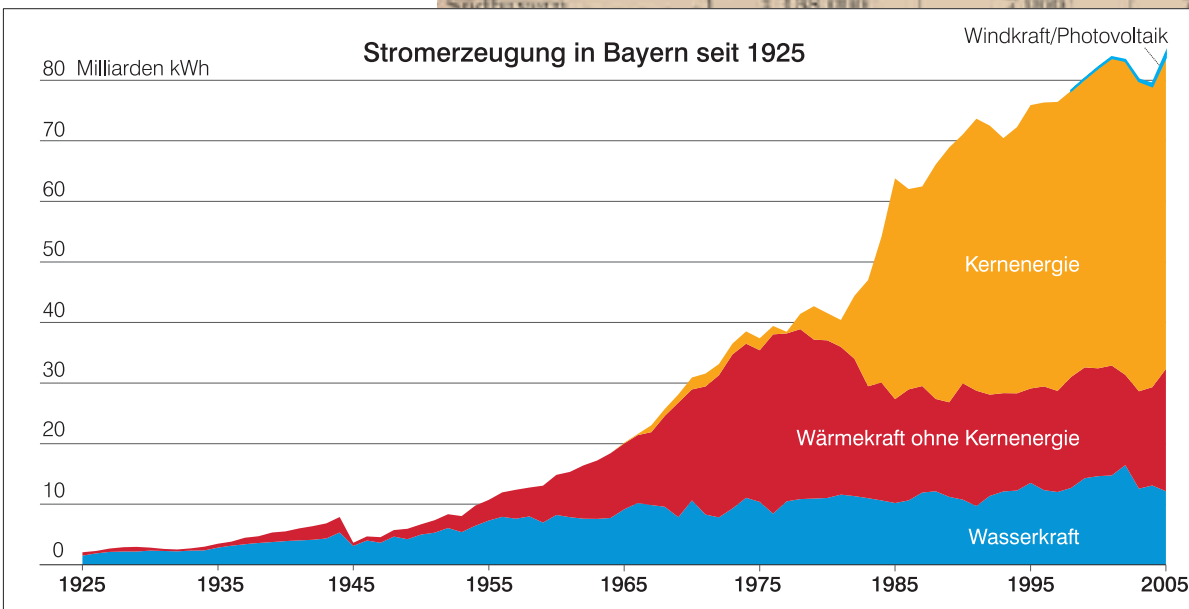


Tabelle 8.
Mittlere Jahresleistung und Arbeit¹⁾ in KW und KW/St.

Gebiet	Leistung ab Werk	Nutzungsdauer	Jahresarbeit ab Werk	Jahresarbeit am Verbrauch-Ort 80%
	KW	Std.	1000 KW/St.	1000 KW/St.
Gesamtbayern	1 346 000	7 000	9 422 000	7 538 000
Südbayern	1 138 000	7 000	7 966 000	6 373 000
Nordbayern	208 000	7 000	1 456 000	1 165 000



Beiträge zur Statistik Bayerns.
Bd. 105.
Hg.: Bayerisches Statistisches Landesamt. München 1925, S. 11.

Auszüge aus wichtigen Rechtsgrundlagen

Im frühen 19. Jahrhundert wurden von Graf Montgelas in Bayern tiefgreifende Reformen durchgeführt, mit welchen in Bayern ein modernes Staatswesen mit Fachministerien, Regierungsbezirken und einer hierarchisch organisierten Verwaltung begründet wurde. Ein erster Abschluss dieser Entwicklung wurde mit der „Constitution“ von 1808 erreicht, die den Übergang von einem absolutistischen Fürstentum zu einer modernen, auf Gesetz und Verwaltung beruhenden konstitutionellen Monarchie markiert, auch wenn ein parlamentarisches System im heutigen Sinne noch in weiter Ferne lag.

Da eine fachlich ausgerichtete Verwaltung Daten benötigt, stieg die Bedeutung der amtlichen Statistik in der Zeit von Montgelas deutlich an. Somit wurde in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen ein institutioneller Rahmen für die amtliche Statistik geschaffen und die zu erhebenden Merkmale definiert. Von Beginn an galt und gilt dabei der Grundsatz „keine amtliche Erhebung ohne ein entsprechendes Gesetz“.

Im folgenden Teil sind die für die Entwicklung des Landesamts und für die Geschichte der amtlichen Statistik in Bayern wichtigsten Gesetze und Verordnungen Bayerns, des Bundes und der Europäischen Union in Auszügen (als Fotomontagen) wiedergegeben.

Die Auswahl der hier zusammengestellten Rechtsgrundlagen beginnt mit der bereits genannten Anordnung einer Polizei-Sektion beim Ministerium des Innern vom 25. August 1808 sowie mit der Gründung des Statistisch-topographischen Bureaus beim Ministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren vom 8. September 1808, quasi den Gründungsdokumenten des Landesamts. Sie führt über verschiedene Gesetz- und Verordnungsblätter und endet mit der Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei zum Bayerischen Ministerratsbeschluss vom 7. März 2006 zur Errichtung des Rechenzentrums Süd beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Mittwoch den 14. September 1808.

(Die Anordnung einer Polizei-Sektion bei dem Ministerium des Innern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nach dem von Uns angenommenen allgemeinen Verwaltungs-Plane haben Wir beschlohen, auch bei Unserm Ministerium des Innern eine den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes näher angepasste, den erhabten Geschäftsforderungen entsprechende Einrichtung zu treffen, und dasjenige zu ergänzen, was nach Ausscheidung einiger Geschäftstheile noch anzuordnen übrig ist.

Für die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung wird bei Unserm Ministerium des Innern eine eigene Sektion bestehen, für welche die besonders erlassene Instruktion die näheren Vorschriften aufstellt.

Eben so wird für die kirchlichen Gegenstände eine eigene Sektion errichtet.

Für das gesamte Rechnungs-Wesen des Innern besteht bereits ein eigenes Central-Rechnungs-Kommissariat.

Für die übrigen Gegenstände des Ministeriums des Innern, nämlich:

- die Polizei im Allgemeinen;
- das Wasser- und Strassenbau-Wesen, in so fern es nicht bloß technische Gegenstände betrifft, und nach den näheren Bestimmungen, welche Wir hieüber erlassen werden;
- die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zu dem Ministerium des Innern referiren, und

die medizinische Polizei wollen Wir mit dem genannten Ministerium eine eigene oberste Central-Vehörde, unter der Benennung: Polizei-Sektion, in unmittelbare Verbindung setzen.

II. Titel. Wirkungs-Kreis.

§. 12. Der Wirkungs-Kreis der Polizei-Sektion bei Unserm Ministerium des Innern wird in Bearbeitung folgender Gegenstände näher bestimmt:

10) In Hinsicht auf die Statistik Unseres Reiches, nach §. 38.

Die Polizei-Sektion bringt jährlich die Jahres-Berichte der General-Kreis-Kommissäre nicht nur in statistischer, sondern auch in jeder andern Hinsicht in eine allgemeine raisonnirte Zusammenstellung, und zwar nach den Rubriken der für die General-Kreis-Kommissäre ausgefertigten Instruktion, damit man übersetzen könne: ob und in wie weit Unsern Verordnungen und den Gesetzen nachgelebt werde; — welche Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Polizei geschehen seyen; — welche Hindernisse zu heben übrig bleiben, — und auf welche Art solches am leichtesten geschehen könne.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, zu besorgen, daß gegenwärtiges organisches Edikt vom 1. Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesetzt werde.

München den 25. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Königlich Allerhöchste
Verordnung die Anordnung
einer Polizei-Sektion bei
dem Ministerium des Innern
betreffend vom 25.8.1808
(Regierungsblatt, 49. Stück.
Spalte 1933 [1953]):
Zum 1. Oktober 1808
wurde beim Ministerium
des Innern eine Polizei-
Sektion eingerichtet, zu
deren Wirkungskreis die
Statistik des Reichs gehörte.
Der erwähnte § 38 bezieht
sich auf die Instruktion für
die General-Kreis-Kommissäre
vom 17. Juli 1808
(Regierungsblatt,
39. Stück, Spalte 1649
[1666]).

Königlich Allerhöchste Verordnung die Organisation des Statistisch-topographischen Bureau betreffend vom 8.9.1808 (Regierungsblatt, 54. Stück, Spalte 2159 [2164]): Aufgaben des zum 1. Oktober 1808 gegründeten Statistisch-topographischen Bureau sind u. a. die Sammlung und Aufbewahrung von statistischen Materialien.

2157 Königlich Bayerisches 2158

R e g i e r u n g s b l a t t .

LIV. Stück. München den 21. September 1808.

(Die Organisation des topographischen Bureau betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben durch Unser organisches Edikt über die Bildung der Sektion des auswärtigen Ministerial-Departements in Lehen- und Hoheits-Sachen, zugleich dieser Sektion die besondere Aufsicht über alle Plan- und Land-Karten-Sammlungen übergeben.

Damit aber jene Aufsicht desto vollständiger und zweckmäßiger besorgt, und nach dem Bedürfnisse eines jeden Dienst-Zweiges, zu jeder Zeit der erforderliche Theil des Materialien-Vorraths schnellig vergelegt werden könne, halten Wir für nöthig, alle bisher zerstreut gewesenen Plan- und Landkarten-Sammlungen zu vereinigen, und sie in dem lokale Unseres auswärtigen Ministerial-Departements aufbewahren zu lassen.

Alles also, was dormalen das topographische Bureau, die Central-Plan-Kamer, die Hofbibliothek, das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, oder eine sonstige Central-Stelle an Planen und Landkarten besitzt, wird zusammen gestellt, und blos die Sammlungen, welche das geheime Kriegs-Bureau, die Steuern-Vermessungs-Kommission, die General-Wasser-Brücken- und Straßenbau-Direktion, oder andere technische Stellen, zu ihren eigenen und besondern Gebrauche angelegt haben, bleiben von jener Vereinigung ausgenommen.

Mit vorgedachtem allgemeinen Plan-Konservatorium wollen Wir inaleich das hiesige Central-Institut zur Herstellung der Pläne und Karten vereinigen, und die geographischen, topographischen, trigonometrischen und geodätischen Arbeiten damit in Verbindung setzen.

Wir beschließen zu diesem Ende wie folgt:

1. Das ganze Institut bildet eine Aueere Abtheilung des auswärtigen Ministeriums, unter der Benennung:
Statistisch-topographisches Bureau, und hat, unter der besondern Leitung und Aufsicht der Hoheits-Sektion, eine in wissenschaftlicher und technischer Beziehung ihm eigene Direktion.
2. Mit dem Ministerium des Innern steht dieses Bureau durch das Medium der beiden Sektionen in Hoheits- und Polizei-Sachen, in einer solchen Verbindung, daß sich beide gegenseitig die statistischen und topographischen Materialien, welche sie besitzen, auf jedesmaliges Erfoderniß ohne weiteres mitzutheilen haben, ohne daß hiezu vorläufige schriftliche-Kommunikationen nothwendig sind.
3. Das Bureau eröffnet sich, und tritt seine Bestimmung an mit dem 1. Oktober dieses Jahres.

Zugleich wird alodann die bisherige Direktion des topographischen Bureau, so wie dieses Bureau selbst aufgelöst, und alle dabei befindlichen Pläne, Karten, Rechnungen und Notizen dem zur Lehen- und Hoheits-Sektion übergehenden neuen Bureau übergeben.

Wie beauftragen Unseren Minister der auswärtigen Verhältnisse, dieses Reskript in gehörigen Vollzug zu setzen, und die dazu weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

München den 8. September 1808.
Max Joseph.
Freiherr von Montgelas.
Auf k. k. k. allerhöchsten Befehl
von Stab.

Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Samstag den 19. April 1817.

Kabinetts-Befehl

an

den königlichen Staatsrath.

Nach der Bestimmung Unserer Verord-
nung vom 2. Februar l. J., in dessen
Folge Unserem Staatsrath §. IX. und X.
die Ausscheidung und Zuteilung des Ge-
schäftskreises und die Revision der Dienst-
Instruktionen Unserer Staatsministerien
aufgetragen wurde, haben Wir nach Ber-
nehmung Unseres Staatsraths rücksichtlich
der Formation, des Wirkungskreises und
des Geschäftsganges Unserer Staatsmini-
sterien folgende Anordnungen festzustellen
beschlossen:

Formation

der

Staatsministerien.

- I. Des Hauses und des Aeußern;
- II. der Justiz;
- III. des Innern;
- IV. der Finanzen; und
- V. der Arme.

Wirkungskreis

des

Staatsministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministe-
riums gehören folgende Geschäftszweige und
Gegenstände:

§. 55.

Die Anordnungen und Einleitungen zu
Herstellung einer vollständigen Statistik des
Königreichs in den Jahresberichten.

München den 15. April 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

Egid von Kobell,

General-Sekretär des Staatsraths.

Kabinettsbefehl an den
königlichen Staatsrat über
die Formation der Staats-
ministerien vom 15.4.1817
(Regierungsblatt, 16. Stück,
Spalte 329 [346]):
Die Anordnung und
Einleitung zur Herstellung
der vollständigen Statistik
des Königreichs in den
Jahresberichten werden
dem Wirkungskreis des
Staatsministeriums des
Innern zugeordnet.

Königliche Allerhöchste Verordnung die Formation der Ministerien betreffend vom 9.12.1825 (Regierungs- und Intelligenzblatt, Nr. 52, Spalte 977): Die Formation belegt, dass die Anordnungen und Einleitungen zur Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehörte.

977 **Regierungs-** 978

Intelligenz- und Blatt

für **Bayern.**

Königreich

Nro. 52.

München, Dienstag den 13. December 1825.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Formation der Ministerien betr.)

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
K. K.

Um den Aufwand im Staatshaushalte auf jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Weise zu mindern, und den Verwaltungs-Organismus zu vereinfachen, haben Wir beschlossen, eine neue Formation unserer Staats-Ministerien, und zugleich einige Veränderungen in Bezug auf ihren bisherigen Wirkungskreis und Geschäftsgang anzuordnen. — Nach Bezeichnung Unseres Staatsraths wollen Wir zu diesem Behufe verordnen, wie folgt:

Titel I.
Formation der Ministerien.

§. 1.

Für dormalen sollen fünf Ministerien fortbestehen:

- I. das Ministerium des Hauses und des Aeußern,
- II. jenes der Justiz,
- III. des Innern,
- IV. der Finanzen,
- V. der Armee.

III. Wirkungskreis
des Ministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 135.

Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

§. 137.

Die dirigirenden Minister sind für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich und zwar jeder derselben sowohl hinsichtlich der allgemeinen, sämtliche Ministerien betreffenden, Anordnungen als hinsichtlich der besondern Bestimmungen seines Wirkungskreises.

München am 9. December 1825.

L u d w i g,
Graf v. Thürheim. v. Maillot.
Freyherr v. Bentler.

Nach dem Befehle
Er. Maj. des Königs:
Ggld v. Kobell.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

N^o 61.

München, Mittwoch den 15. November 1848.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die veränderte Formation der Staatsministerien
betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛ. ꝛ.

Wir haben unter Vorbehalt weiterer
Verfügung über die Formation der Staats-
ministerien überhaupt, nach Vernehmung
Unseres Staatsrathes beschlossen, bezüg-
lich Unserer Staatsministerien des Innern
beider Abtheilungen zu verordnen, was folgt:

§. 3.

Zur Behandlung der bisher den Staats-
ministerien des Innern und der Finanzen
überwiesenen staatswirthschaftlichen Gegen-
stände soll ein eigenes für sich bestehendes
Staatsministerium mit der Benennung:

„Staatsministerium des Handels
und der öffentlichen Arbeiten“
gebildet werden.

§. 7.

Der Wirkungskreis des Staatsmini-
steriums des Handels und der öffentlichen
Arbeiten umfasst:

VI. die Herstellung einer vollständigen Sta-
tistik des Königreichs.

§. 8.

Dem Staatsministerium des Handels
und der öffentlichen Arbeiten sind außer den
bereits angeführten Anstalten namentlich auch
untergeordnet:

- 1) die oberste Baubehörde mit dem Bau-
kunst-Ausschusse, vorläufig in demsel-
ben Verhältnisse, in welchem sie bis-
her zu dem Staatsministerium des
Innern gestanden hat;
- 2) die Generalverwaltung der P. Posten
und Eisenbahnen;
- 3) die General-Zolladministration;
- 4) das statistische Bureau;
- 5) die Kreisregierungen innerhalb des
einschlagenden Ressorts;
- 6) die Eisenbahnbau-Commission;
- 7) die Ludwigcanal-Bauinspektion und
Verwaltung;
- 8) die Landgestütsverwaltung.

Gegeben Romphenburg, den 11. November 1848.

M a r.

v. Thon-Dittmer, Heing. Perchenfeld.

Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Secretär des Staatsrathes,

Kath. Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste
Verordnung, die
veränderte Formation
der Staatsministerien be-
treffend vom 11.11.1848
(Regierungsblatt, Nr. 61,
Spalte 1105):

Die Herstellung einer
vollständigen Statistik
des Königreichs tritt in
den Wirkungskreis des
Staatsministeriums des
Handels und der öffent-
lichen Arbeiten über.

Das Statistische Bureau
wird dem Staatsmini-
sterium des Handels und
der öffentlichen Arbeiten
untergeordnet.

Nro. 12513

Koenigreich Bayern

Staats Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

Dem Vorstand des statistischen Bureau, Ministerialrath von Hermann, wird auf den Bericht vom 29ten l. M. erwidert, daß gegen den Eintritt des Funktionärs Max Siebert in das statistische Bureau mit den 1ten November l. J. eine Erinnerung nicht bestehe und diesfalls auch das k. Staatsministerium des Innern in Kenntniss gesetzt worden sey.

Anbelangend den ferneren Wunsch um Zustellung eines Amtssiegels wird der k. Vorstand des statistischen Bureau ermächtigt, sich nun kurzer Hand mit dem Vorstande des k. Hauptmünzamtes unter Vorzeigung der gegenwärtigen Entschließung zu benehmen und demselben zur Anfertigung eines derartigen Amtssiegels mit dem Königlich Bayerischen Staatswappen und der Umschrift: „Königl. Bayer. statistisches Bureau“ im Hauptmünzamte zu veranlassen. Die hiefür anlaufenden Kosten sind unter den Regie-Ausgaben des statistischen Bureau in Aufrechnung zu bringen.

München den 3ten Oktober 1850

Auf Seiner Königlichen Majestaet allerhöchsten Befehl

v. d. Pfordten

*An
den Vorstand des statistischen Bureau,
k. Ministerialrath von Hermann
die Reorganisation des statistischen Bu-
reau betreffend.*

*Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Wolflanger*

*Transkription nebenstehender
Urkunde: Dem Vorstand des
Statistischen Bureaus, von
Hermann, wird durch den Minister
des „Staats Ministeriums des
Handels und der öffentlichen
Arbeiten“ am 31. Oktober 1850
ein eigenes Amtssiegel genehmigt.*



*Das Siegel war von da an
Symbol für die Selbstständig-
keit des Amtes.*

*Der in der Urkunde genannte
Funktionär Max Siebert brachte
1840 ein eigenes zweibändiges
Ortsverzeichnis für das Königreich
Bayern heraus.*

*Die im Text aufgeführten
Abkürzungen l. M. bzw. l. J.
bedeuten „laufenden Monats“
bzw. „laufenden Jahres“.*

Königlich Allerhöchste
Verordnung über das
k. Statistische Landesamt
vom 21.12.1908
(GVBl Nr. 85, S. 1138):
Das bisherige Königlich
Statistische Bureau wird
zum 1.1.1909 in
Königlich Statistisches
Landesamt umbenannt.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt
Nr. 85.
München, den 21. Dezember 1908.

Königlich Allerhöchste Verordnung über das k. Statistische Landesamt.
Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlich-Prey von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns demogen, über die Einrichtung und den Dienst des k. Statistischen Landesamts Nachstehendes zu verordnen:

I. K. Statistisches Landesamt.

§ 1.

Das bisherige k. Statistische Bureau führt künftig die Bezeichnung „k. Statistisches Landesamt“.

Das Statistische Landesamt ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Zentralstelle; es hat seinen Sitz in München.

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die sämtlichen Gebiete der Landesstatistik, soweit sie nicht auf Grund besonderer Bestimmung von anderen staatlichen Organen bearbeitet werden.

Das Statistische Landesamt hat

1. das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Veranlassung eines der übrigen Ministerien für die Landes- und Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse geeignetenfalls zu veröffentlichen,
2. auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Veranlassung eines der übrigen Ministerien statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten.

§ 2.

In dienstlichen Angelegenheiten verkehrt das Statistische Landesamt unmittelbar mit den beteiligten Stellen und Behörden, öffentlichen und privaten Verwaltungen sowie Privatpersonen.

§ 3.

Das Statistische Landesamt führt ein Dienstregul mit der Aufschrift „Königlich Bayerisches Statistisches Landesamt“.

§ 4.

Die an der Durchführung statistischer Erhebungen beteiligten Stellen, Behörden und öffentlichen Verwaltungen haben den Erläusen des Statistischen Landesamts nachzukommen und seine Ansuchen stets zu erfüllen.

§ 5.

Gegenwärtig Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Wirksamkeit. Gleich- zeitig tritt die Allerhöchste Entschliessung vom 29. Januar 1869, betreffend die Einrichtung einer Statistischen Zentralkommission, außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1908.

L u i t p o l d,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Hr. Krgr. v. Podewils. v. Müllner. Dr. v. Wehner. v. Kraundorffer. v. Pfaf.
Kgr. v. Gern. v. Bretschneider.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Wilmshelmer v. Schreiber.

*Gesetz Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik vom 28.2.1947 (GVBl. S. 91):
Durch dieses erste bayerische Statistikgesetz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wird das Bayerische Statistische Landesamt ab 1.4.1947 zum Zentralamt für den gesamten statistischen Dienst in Bayern.*

**Gesetz Nr. 61
zur Vereinheitlichung und Vereinfachung
der Statistik
Vom 28. Februar 1947.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Das Bayerische Statistische Landesamt ist das Zentralamt für den gesamten statistischen Dienst in Bayern.

Art. 2

- (1) Um alle statistischen Arbeiten und Erhebungen in Bayern aufeinander abzustimmen, Doppelarbeit zu vermeiden und die Erhebungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, wird ein „Statistischer Landesausschuß“ beim Statistischen Landesamt errichtet.
- (2) Der Statistische Landesausschuß hat dafür zu sorgen, daß die statistischen Erhebungen bedarfswise nach gemeinsamen Richtlinien ausgearbeitet und ihre Ergebnisse gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3

- (1) Der Statistische Landesausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter sämtlicher Ministerien und der von den Fragen der Statistik berührten zentralen Landesämter und Staatskommissariate, dem Präsidenten des Bayerischen Statistischen Landesamtes, vier Vertretern der Landwirtschaft, je einem Vertreter der Industrie, des Handwerks, des Handels und der freien Berufe, insgesamt vier Vertretern der bayerischen Gewerkschaften, einem Vertreter der Städtestatistik und im Bedarfsfälle bis zu drei Vertretern sonstiger Arbeitsgebiete der Statistik (= Träger der Statistik).
- (2) Der Statistische Landesausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er berät und entscheidet in Vollversammlungen oder in Arbeitsausschüssen. Für notwendige Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, in Zweifelsfällen der Stimmenscheid des Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsführung der Vollversammlung und der Arbeitsausschüsse wird vom Bayerischen Statistischen Landesamt übernommen.

Art. 4

- (1) Vorsitzender des Statistischen Landesausschusses ist der Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamtes; er kann sich durch einen Stellvertreter im Amt vertreten lassen.

Art. 5

- (1) Wer eine statistische Erhebung veranstalten will, bedarf dazu der Genehmigung. Ist eine Erhebung gesetzlich vorgeschrieben, so unterliegt die Gestaltung der Erhebungspapiere, soweit nicht auch diese durch das Gesetz festgelegt ist, der Genehmigung durch den Ausschuß. Genehmigungspflichtige Erhebungen, die bereits eingeleitet sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung kann allgemein für bestimmte Arten von Erhebungen erteilt werden.

Sie kann versagt oder an Auflagen geknüpft werden.

- (3) Die Entscheidung über geplante Erhebungen trifft ein besonderer Genehmigungsausschuß. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Statistischen Landesamtes, einem Vertreter der Wirtschaftsministerien und den Innenministerien, ferner von Fall zu Fall aus je einem Vertreter der außerdem zuständigen Fachministerien und einem Vertreter des gemeindlichen oder privaten Trägers der Statistik, der die Erhebung beantragt.

Art. 6

- (1) Vor Einleitung einer statistischen Erhebung hat die diese Erhebung planende Stelle einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung beim Statistischen Landesausschuß einzureichen. Der Erhebungs- und Aufbereitungsplan und die Entwürfe der bei der Erhebung zu benutzenden Formblätter sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen.
- (2) In besonders dringenden Fällen, die eine Bearbeitung durch den Genehmigungsausschuß nicht mehr zulassen, kann der Vorsitzende des Statistischen Landesausschusses die beantragte Erhebung genehmigen.

Art. 10

Die Formblätter der Erhebung müssen auf der ersten Seite folgenden Genehmigungsvermerk tragen:
Genehmigt vom Statistischen Landesausschuß am Nr. Formblätter, die diesen Genehmigungsvermerk nicht tragen, sind von Behörden, Betrieben, Wirtschaftsorganisationen und sonstigen Befugten zurückzuweisen.

Art. 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Erhebung vornimmt, ohne die Genehmigung dazu erhalten zu haben, oder wer die Genehmigungsbedingungen nicht einhält, wird mit einer Geldstrafe bis zu RM. 10 000.— und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Art. 12

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.
München, den 28. Februar 1947.
Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12.10.1970 (GVBlS. 457):

Mit diesem Gesetz wird das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung zum 1.9.1970 als eine der Staatskanzlei unmittelbar nachgeordnete Behörde gegründet.

B 16
457

Ausgabe A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 16. Oktober 1970 1970

**Gesetz
über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG)
Vom 12. Oktober 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

Art. 1

(1) Die öffentliche Verwaltung bedient sich der elektronischen Datenverarbeitung zur rationellen Erledigung automationsgeeigneter Aufgaben und zur Gewinnung von Planungsinformationen und Entscheidungshilfen. Das Datenverarbeitungssystem dient auch der Information des Landtags und des Senats. Die Staatsregierung ist deswegen verpflichtet, dem Landtag und den Fraktionen des Landtags sowie dem Senat die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte aufgrund der gespeicherten Daten unverzüglich zu geben, soweit nicht Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen.

(2) Der Landtag und der Senat haben Zugriff zu den gespeicherten Daten mit allgemeinem Informationsgehalt und mit planerischer Zielsetzung. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

Art. 2

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

**Zweiter Abschnitt
Bayerisches Landesamt für Datenverarbeitung**

Art. 3

(1) Der Freistaat Bayern errichtet das Landesamt für Datenverarbeitung mit dem Sitz in München. Als Außenstellen des Landesamtes für Datenverarbeitung werden für den staatlichen Bereich Gebietsrechenstellen in der erforderlichen Zahl und an dafür geeigneten Orten eingerichtet.

(2) Das Landesamt für Datenverarbeitung ist der Staatskanzlei unmittelbar nachgeordnet. Die Staatsministerien haben die Fachaufsicht, soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereichs bearbeitet werden.

(3) Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 4

(1) Das Landesamt für Datenverarbeitung hat die Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Es hat insbesondere

1. als zentrale Leitstelle den Datenaustausch im staatlichen Bereich abzustimmen,
2. den Datenaustausch zwischen dem staatlichen, dem kommunalen und dem sonstigen nichtstaatlichen Bereich zu vermitteln,

1. bei den Gebietsrechenstellen Einrichtungen der Datenverarbeitung zu schaffen, deren sich die Geschäftsbereiche bei dezentraler Erledigung von staatlichen Aufgaben bedienen sollen,
4. Grundsätze für die Erstellung von Programmen zu erarbeiten, Programme zu entwickeln und einen Programmnachweis aufzubauen und fortzuführen,
5. die Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu fördern,
6. die öffentliche Verwaltung in der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Anwendung der Datenverarbeitung zu beraten,
7. die Ausschüsse (Art. 5, Art. 10) in fachtechnischen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Die Leistungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und der Gebietsrechenstellen können auf Grund von Vereinbarungen auch von den in Art. 2 genannten nichtstaatlichen Aufgabenträgern in Anspruch genommen werden.

Art. 13

Für den Aufbau kommunaler Datenverarbeitungsanlagen, die Programmentwicklung und die Aus- und Fortbildung des Personals gewährt der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts finanzielle Förderung. Der staatlich-kommunale Ausschuss ist vorher zu hören.

**Dritter Abschnitt
Datenverarbeitungsanlagen und Datenbanken
in den Geschäftsbereichen**

Art. 6

Die Geschäftsbereiche betreiben eigene Datenverarbeitungsanlagen, soweit dies nach Art und Umfang ihrer Aufgaben notwendig ist. Sie können bei Bedarf Datenbanken errichten.

Art. 7

Die Datenverarbeitungsanlagen und Datenbanken der Geschäftsbereiche bilden untereinander und mit den Anlagen des Landesamtes für Datenverarbeitung einen Datenverbund. Das Nähere regelt die Staatsregierung.

Art. 17

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel**

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 15. April



B 161

185

1982

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern

Vom 28. März 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Datenverarbeitung im staatlichen Bereich“.

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

(1) Die Geschäftsbereiche betreiben eigene Datenverarbeitungsanlagen, soweit dies nach Art und Umfang ihrer Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Zur Erledigung automationsgeeigneter Aufgaben können sie sich auch des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung bedienen oder Datenverarbeitungsanlagen anderer Geschäftsbereiche mitbenutzen.

(2) Das Staatsministerium des Innern ist zuständig für die grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten der Datenverarbeitung. Es erläßt die dazu erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit den Staatsministerien und der Staatskanzlei.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

(1) Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Datenverarbeitung der öffentlichen Verwaltung zu fördern und dazu insbesondere:

1. die Entwicklung und den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und Verfahren der Datenverarbeitung zu beobachten,
2. eine Übersicht der im staatlichen und kommunalen Bereich in Bayern eingeleiteten und geplanten Datenverarbeitungsanlagen und Datenverarbeitungsprogramme zu führen,
3. Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Dokumentation von Verfahren der Datenverarbeitung zu erarbeiten,
4. Grundsätze für den technischen Datenschutz und die Datensicherung bei Verfahren der Datenverarbeitung zu erarbeiten,

5. Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für ressortübergreifende Aufgaben zu verwenden oder mehrfach einsetzbar sind,

6. die technische Durchführung des Datenaustausches zwischen staatlichen Stellen und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen öffentlichen Stellen zu fördern,

7. die öffentliche Verwaltung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren der Datenverarbeitung und bei dem Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zu beraten und

8. Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Datenverarbeitung aus- und fortzubilden sowie hierfür geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

(2) Die Staatsministerien und die Staatskanzlei können das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung beauftragen,

1. Einzelfragen des Einsatzes von Verfahren der Datenverarbeitung zu untersuchen und

2. Verfahren der Datenverarbeitung zu entwickeln, durchzuführen und zu betreuen.

Sie führen insoweit die fachliche Behördenaufsicht. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt die erteilten Aufträge nach Maßgabe des Staatshaushalts durch.

(3) Die Leistungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung können auf Grund von Vereinbarungen auch der Landtag, der Senat und die in Art. 2 genannten nichtstaatlichen Aufgabenträger in Anspruch nehmen.“

§ 2

Das Landesamt für Datenverarbeitung wird in das Bayerische Statistische Landesamt eingegliedert. Das Bayerische Statistische Landesamt erhält die Bezeichnung „Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung“.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

München, den 30. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung


Dr. Hillenbrand
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 30.3.1982 (GVBl. S. 186): Zum 1.5.1982 wird mit diesem Gesetz das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung dem Bayerischen Statistischen Landesamt eingegliedert und mit diesem zum Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vereinigt.

Bayerisches Statistikgesetz
(BayStatG) vom 10.8.1990
(GVBl S. 270, BayRS
290-1-I):

Das erste Landesstatistik-
gesetz in Bayern tritt zum
1. September 1990 in Kraft.
Es regelt die Zugehörigkeit und
Zuständigkeit des Bayerischen
Landesamts für Statistik
und Datenverarbeitung.

B 1612 A
267

 **Bayerisches
Gesetz- und Verordnungsblatt**

№ 15 München, den 17. August 1990 1990

290-1-1

**Bayerisches Statistikgesetz
(BayStatG)**
Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Bayerisches Landesamt
für Statistik und Datenverarbeitung**

Art. 4
Rechtsstellung

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Landesamt) ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Art. 5
Allgemeine Aufgaben

(1) Das Landesamt ist zentrale Behörde für die amtliche Statistik in Bayern. Seine allgemeinen Aufgaben sind:

1. Die Durchführung amtlicher Statistiken, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse oder deren Bereitstellung in sonstiger Weise;
2. die Aufstellung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
3. die Besetzung öffentlicher Stellen und, soweit ein öffentliches Interesse besteht, Privater auf dem Gebiet der Statistik;
4. sonstige durch Rechtsvorschrift zugewiesene Aufgaben.

(2) Das Landesamt kann die zur Durchführung von amtlichen Statistiken erforderlichen fachlichen, erhebungstechnischen, ablauforganisatorischen und die Geheimhaltung betreffenden Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Das Landesamt erfüllt seine Aufgaben neutral und objektiv nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Es gewinnt die Daten unter Einsatz der jeweils sachgerechten statistischen Methoden und Informationstechniken und stellt sie in geeigneter Weise bereit.

(4) Soweit es die Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 10 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz; Art. 17) erfordert, sind im Landesamt statistische Aufgaben in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben zu trennen.

Abschnitt 4

(5) Die im oder für das Landesamt tätige Personen dürfen statistische Einzeldaten und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes zugelassen ist. Sie sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und über die Folgen seiner Verletzung zu belehren und schriftlich zu verpflichten.

Art. 6
Auftragsarbeiten

(1) Die Staatsministerien und die Staatskanzlei können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern das Landesamt beauftragen:

1. Geschäftsstatistiken durchzuführen;
2. amtliche Verzeichnisse zu erstellen und zu veröffentlichen;
3. sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit der Statistik zu übernehmen.

Vorhandenes statistisches Material kann das Landesamt auswerten (Sonderauswertung), soweit eine Zweckbindung nicht entgegensteht.

(2) Bei Auftragsarbeiten nach Absatz 1 führen die fachlich zuständigen Staatsministerien und die Staatskanzlei die fachliche Behördenaufsicht. Das Landesamt führt die erteilten Aufträge nach Maßgabe des Staatshaushalts durch.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streib

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

073

Nr. 26

München, den 31. Dezember

2001

Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/2001

073

200-1-1

Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG)

vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sicher, schnell, bürgerfreundlich, wirtschaftlich und sparsam erfüllt sowie Planungsinformationen und Entscheidungshilfen gewinnt.

(2) Die IuK dient auch der Information des Landtags.

Art. 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Verwaltung).

Art. 3

Grundsätze

(1) Die öffentliche Verwaltung hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der IuK zu bedienen. Sie arbeitet dabei eng zusammen. Sie hat insoweit ihre Aktivitäten zu koordinieren und zu konzentrieren sowie für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Personal- und Sachmittel zu sorgen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu wahren.

(2) IuK-Verfahren sollen so gestaltet werden, dass der erforderliche Informationsaustausch gewährleistet ist.

Art. 7

Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Aufgabe, den Einsatz der IuK im staatlichen Bereich zu unterstützen und dabei insbesondere

1. die geschäftsbereichsübergreifende Infrastruktur zu betreiben oder zu betreiben, ihre unangemessene

Weiterentwicklung einzubringen und umzusetzen und insbesondere für netzgebundene Verfahren und Dienste Regeln vorzuschlagen und Standards zu

2. Grundsätze und Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Einsatzes von IuK-Technik zu erarbeiten,
3. den Informationsaustausch zwischen staatlichen und den sonstigen in Art. 2 genannten Stellen zu planen und zu organisieren,
4. die staatliche Verwaltung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren der IuK sowie beim Einsatz von IuK-Komponenten und -Geräten zu beraten und entsprechende Untersuchungsaufträge des Koordinierungsausschusses durchzuführen,
5. Angehörige des öffentlichen Dienstes in der IuK aus- und fortzubilden und hierfür geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

(2) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Auftrag der Staatskanzlei oder eines Staatsministeriums in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss geschäftsbereichsübergreifende IuK-Verfahren zu entwickeln.

(3) Der Landtag, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Staatskanzlei oder die Staatsministerien können für nicht geschäftsbereichsübergreifende IuK-Vorhaben die Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen, die Staatskanzlei und die Staatsministerien jedoch nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Die auftraggebenden Dienststellen erstatten nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hierfür die zusätzlich entstehenden Aufwendungen.

Art. 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 (BayRS 206-3-D, geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), außer Kraft.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

*Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) vom 24.12.2001 (GVBl. S. 975, BayRS 200-3-I):
Das Gesetz bindet das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung noch stärker in den Aufbau einer IuK-Infrastruktur in der bayerischen Verwaltung ein.*

Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei zum Ministerratsbeschluss vom 7. März 2006: Der Ministerrat beschließt die Gründung von zwei staatlichen Rechenzentren (RZ): RZ Nord in Nürnberg beim Landesamt für Steuern und RZ Süd in München beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Bayerische Staatskanzlei



Pressemitteilung

Nr. 88

München, 7. März 2006

Bayern optimiert IT-Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung mit neuen Rechenzentren Nord und Süd / Sinner: „Mit modernster IuK-Technik ausgestattete Verwaltung und gezieltes Angebot von eGovernment sind wichtige Standortvorteile im internationalen Wettbewerb“

Bayern optimiert die IT-Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung. Das Kabinett beschloss, den gesamten staatlichen IuK-Betrieb auf die beiden neu einzurichtenden staatlichen Rechenzentren Nord in Nürnberg und Süd in München zu übertragen. Durch die Zusammenlegung und Konzentration der bisher bestehenden 1.150 IT-Betriebs- und Rechenzentren auf künftig zwei Rechenzentren Nord und Süd werde die Rechnerinfrastruktur des Freistaates noch leistungsfähiger und fit gemacht für die Anforderungen des modernen eGovernment, betonte Staatskanzleichef Eberhard Sinner bei der Vorstellung des Umsetzungskonzepts im Ministerrat. Sinner: „Eine mit modernster IT-Technik ausgestattete Verwaltung und ein gezieltes Angebot von eGovernment sind wichtige Standortvorteile im internationalen Wettbewerb. Bürger und Unternehmen wollen eGovernment-Angebote oft gerade am Abend oder am Wochenende außerhalb der Öffnungszeiten der Behörden nutzen. Mit der neuen konzentrierten IT-Struktur können wir Hochsicherheit, Hochverfügbarkeit und Ausfallsicherheit der staatlichen Online-Angebote verbessern und gleichzeitig deutliche Synergieeffekte erzielen.“

Bereits zum 1. April 2006 wird neben dem Rechenzentrum Nord in Nürnberg beim Landesamt für Steuern auch das Rechenzentrum Süd in München beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung eingerichtet. Die bisherigen IT-Betriebszentren werden schrittweise in die neuen Rechenzentren eingegliedert. Dabei werden die Systeme vereinheitlicht und an die zentralen Rechenzentren verlagert. Durch die Bündelung und die Einführung von Controlling-Verfahren und Kosten- und Leistungsrechnung wird nach Angaben Siners auch die Wirtschaftlichkeit verbessert. So können im IuK-Betrieb der Staatsverwaltung voraussichtlich insgesamt rund 140 Stellen eingespart werden.

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG)

Vom 22. Januar 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Statistik für Bundeszwecke

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neuheit, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelergebnisse dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

§ 3

Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

(1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich der Regelung in § 28 Abs. 1 oder sonstiger Rechtsvorschriften,

- a) Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
- b) Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen,
- c) die Ergebnisse der Bundesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,

2. a) Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen; sowie

b) Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelergebnisse zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken und die Weiterentwicklung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erforderlich ist, das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Bundesamtes im supra- und internationalen Bereich.

(3) Bei Landesstatistiken, an denen bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

§ 5

Anordnung von Bundesstatistiken

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet. Die Rechtsvorschrift soll auch das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen.

§ 20

Kosten der Bundesstatistik

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22.1.1987 (BGBl I S. 462, 565):

Das Gesetz regelt die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder. Es handelt sich hier um die zweite Novellierung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3.9.1953 (BGBl I S. 1314).

Noch:
Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz -
BStatG) vom 22.1.1987
(BGBl I S. 425, 565).

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1987, Teil I

§ 28
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 26 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 26 Abs. 1 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

1. das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289)
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1410)

außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausfertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Januar 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Bundesgesetzblatt¹⁵²⁹

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 2005

Nr. 32

Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze

Vom 9. Juni 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2 Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zusammenarbeit der statistischen Ämter

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Ämter übertragen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Juni 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze vom 9.6.2005 (BGBl. I S. 1534):

Die abgebildeten Passagen beinhalten die gesetzliche Grundlage des Prinzips „Einer für alle“ bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder und die Grundlage der Bereitstellung von statistischen Daten in den Forschungsdatenzentren der statistischen Ämter und dem Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamts für die Wissenschaft.

Verordnung (EG)
Nr. 322/97 des Rates
vom 17.2.1997 über die
Gemeinschaftsstatistiken
(Abl EG L 52 vom
22.02.1997 S. 1):
Ziel der Verordnung
ist die Schaffung eines
normativen Rahmens
für die Erstellung von
Gemeinschaftsstatistiken.

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0770-9417

L 52

40. Jahrgang

22. Februar 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 322/97 DES RATES vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, (insbesondere auf Artikel 213),

nach Konsultation von dem Verordnungsentwurf der Kommission (*),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (**),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (**),

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts (**).

Artikel 1

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines normativen Rahmens für die systematische und programmierbare Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken für die Ausarbeitung, Durchführung, Beobachtung und Bewertung der Gemeinschaftspolitik.

Die einzelstaatlichen Stellen auf nationaler Ebene und die Gemeinschaftsdienststelle auf Gemeinschaftsebene sind für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, werden die Gemeinschaftsstatistiken auf der Grundlage einheitlicher Normen und — in besonderen, gebührend begründeten Fällen — nach harmonisierten Methoden erstellt.

Artikel 4

Für die Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen sind die einzelstaatlichen Stellen zuständig, sofern nicht ein Rechtsakt des Rates etwas anderes bestimmt. Falls die einzelstaatlichen Stellen diese Aufgabe nicht wahrnehmen, können die statistischen Einzelmaßnahmen mit der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen einzelstaatlichen Stelle von der Gemeinschaftsdienststelle durchgeführt werden.

Artikel 10

Zur Gewährleistung der bestmöglichen Qualität in demographischer wie fachlicher Hinsicht gelten für die Gemeinschaftsstatistiken die Grundsätze der Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kosteneffektivität, statistischen Geheimhaltung und Transparenz.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1997.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. ZALM

*Nur wer die Vergangenheit kennt,
hat eine Zukunft.*

*Wilhelm von Humboldt
(1767 bis 1835)
Gelehrter und Staatsmann*

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Abbildungen dem Bestand der Bibliothek des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung entnommen. Fotos, Fotomontagen, Scans und Ausschnitte aus diesen wurden im Bereich Graphik des Landesamts erstellt.

Vorsatzblätter

Bevölkerungszustand Bayerns nach den acht Kreisen 1826/27 und 1829/30.

Aus: Statistische Tableaux 1833.

Hg.: Königliches Staatsministerium des Innern. München 1833.

Die Tabelle zeigt den Bevölkerungsstand Bayerns in den Jahren 1826/27 und 1829/30 nach den damaligen Regierungsbezirken („Kreisen“) und zwar u. a. nach Geschlecht, Alter und Religion.

Die bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit in der Zählungsgemeinde (Volkszählung von 1871).

Aus: Kartogramme & Diagramme zur Statistik Bayerns.

Hg.: Königlich Bayerisches Statistisches Bureau. München um 1880.

Das Kartogramm wurde anhand der Daten aus der Volkszählung von 1871 in Bayern erstellt. Es zeigt das Verhältnis von ortsanwesender Bevölkerung und in der Zählungsgemeinde geborener Bevölkerung.

**Herausgeber
und Redaktion**

Bayerisches Landesamt für Statistik
und Datenverarbeitung
Neuhauser Str. 8, 80331 München

www.statistik.bayern.de
www.bayern.de/lfstad

München, März 2008

**Wissenschaftliche
Beratung**

Dr. Hildegard Lorenz, Dr. Tilman von Roncador,
Helmut Hirtz

Gestaltung

Marion Dämmig

**Vorstufenarbeiten
Druck
Bindung**

highendmedia®, München
Aumüller Druck, Regensburg
Buchbinderei Konzella, Pfarrkirchen

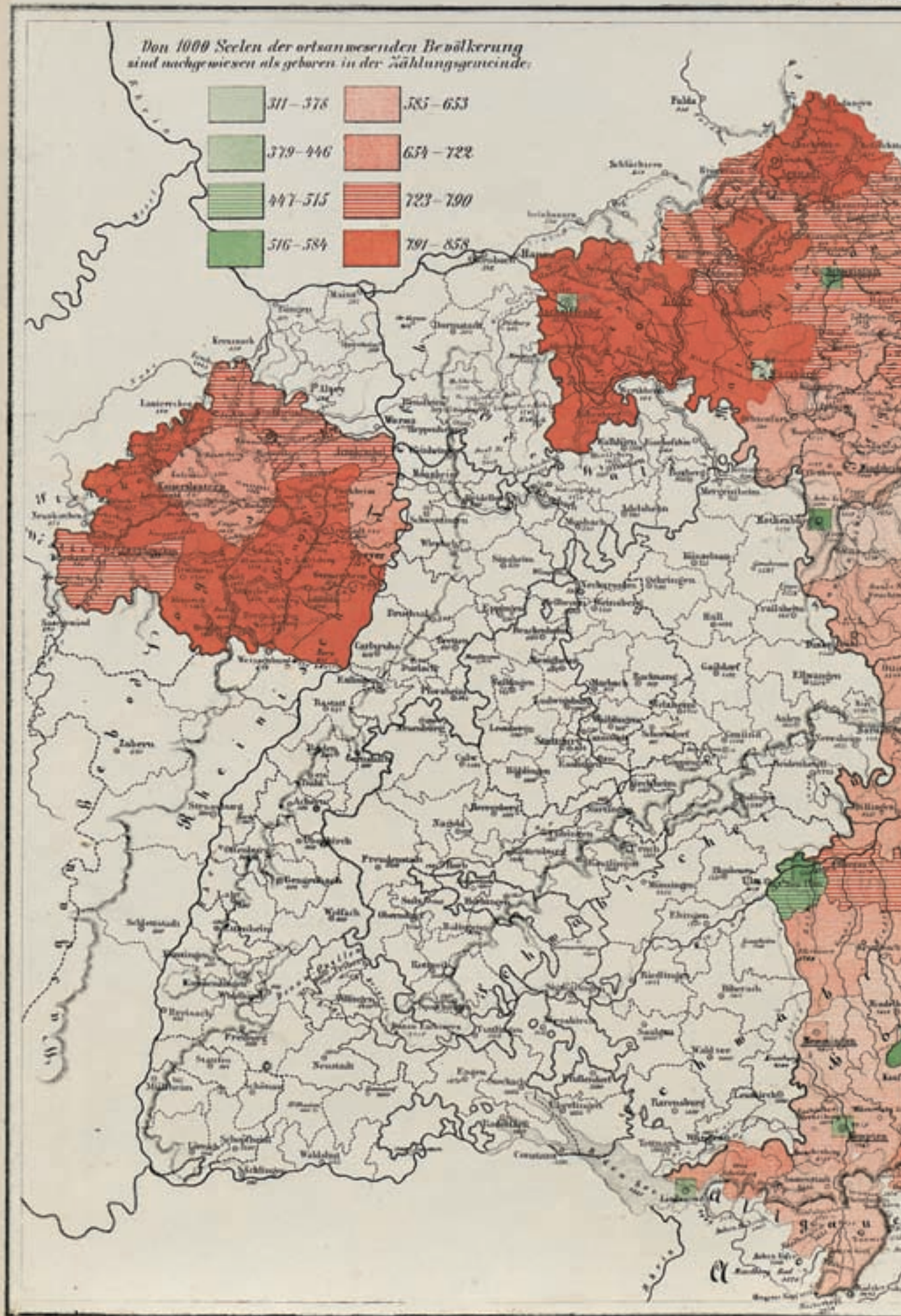
© Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
München, März 2008
Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und
unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellen-
angabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Die bayerische Bevölkerung nach der G

(Volkszählung

Von 1000 Seelen der ortsanwesenden Bevölkerung sind nachgewiesen als geboren in der Zählungsgemeinde:

311 - 376	585 - 653
379 - 446	654 - 722
447 - 515	723 - 790
516 - 584	791 - 858



Gebürtigkeit in der Zählungsgemeinde.

1871

Die Höhen sind in bayerischen Fußmaass angegeben.

- Grenzen der Staaten.
- der Kreise in Bayern, Württemberg u. Baden, der Departements im Elsass.
- der Bezirksgerichte in Bayern.
- der Bezirksämter in Bayern u. Baden, der Oberämter in Württemberg, der Kreise in Hessen.
- Der Sitz der Bezirksgerichte in Bayern ist unterstrichen.



1/59
I.
Die Ergebnisse
der Viehzählung
im
Königreiche Bayern
vom 1. Dezember 1892
mit einem Kartogramm und
zwei Tabellen

Haupt-Akten
des
K. Statistischen Bureaus.
Betreff:
Organisation
statistischer Bureaus.

Die Bewegung
der bayerischen Bevölkerung

Grundherrliche Abgaben .
1893.

Gesamtheit der jährlichen grundherrlichen Abgaben -
Vortrag
an den Staat
an die Stiftungen
an die Gemeinden
an die Kirchen
an die adeliche Grundbesitzer

Statistisches Jahrbuch
für Bayern
1947

Statistisches
für Bayern

STATISTIK

Kat. R.
Katalog
der
Bibliothek
des
statistischen Bureaus
Kgl. Statist.-Anstalt
München 1896